

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu den Abkommen vom 26. Mai 2006

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China

über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

und über die Überstellung flüchtiger Straftäter

A. Problem und Ziel

Der Rechtshilfeverkehr mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China erfolgt bisher ohne vertragliche Grundlage nach Maßgabe des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Mit den beiden am 26. Mai 2006 in Hongkong unterzeichneten Abkommen über die Überstellung flüchtiger Täter und die sogenannte sonstige Rechtshilfe wird der Rechtshilfeverkehr auf eine vertragliche Grundlage gestellt.

Ziel dieses Gesetzes ist es, durch die parlamentarische Zustimmung die innerstaatliche Anwendbarkeit der beiden Abkommen herbeizuführen.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung der Abkommen geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht anfallen.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

In den Abkommen, für die durch diesen Gesetzentwurf die erforderlichen Voraussetzungen für die innerstaatliche Inkraftsetzung geschaffen werden sollen, sind verschiedene Informationspflichten für die Verwaltung im Verhältnis zu den zuständigen Behörden der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China vertraglich vereinbart.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. September 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die
gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und über die Überstellung
flüchtiger Straftäter

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

Gesetz
zu den Abkommen vom 26. Mai 2006
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen
und über die Überstellung flüchtiger Straftäter

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden völkerrechtlichen Abkommen wird zugestimmt:

1. dem in Hongkong am 26. Mai 2006 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen,
2. dem in Hongkong am 26. Mai 2006 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter.

Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Es schränken ein:

1. das Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen
 - a) nach Maßgabe seines Artikels 14 das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
 - b) nach Maßgabe seiner Artikel 1 und 17 das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes);
2. das Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter nach Maßgabe seiner Artikel 1, 10, 17, 18 und 20 das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes).

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 20 Abs. 1 sowie das Abkommen über die Überstellung flüchtiger Straftäter nach seinem Artikel 23 Abs. 1 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Das Zitiergebot hat eine Warn- und Besinnungsfunktion. Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut soll gesichert werden, dass der Gesetzgeber nur Eingriffe vornimmt, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft ablegt (BVerfG, Beschluss vom 25. Mai 1956, 1 BvR 190/55, BVerfGE 5, 13).

Das hier vorgelegte Vertragsgesetz hat u. a. die Umsetzung zweier neuer internationaler Rechtshilfeabkommen zum Gegenstand.

Durch die Überstellung von Häftlingen zur Unterstützung bei Ermittlungen oder Strafverfahren nach Artikel 14 des Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen kann in das Freiheitsgrundrecht des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes eingegriffen werden. Ferner erlaubt Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 17 dieses Abkommens die Bewilligung von Durchsuchungen, womit ein Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes verbunden sein kann.

Die Artikel 1, 10, 17, 18 und 20 des Abkommens über die Überstellung flüchtiger Straftäter regeln die in das Grundrecht auf Freiheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingreifende Auslieferung sowie die vorläufige Auslieferungshaft, die Weiterlieferung, die Durchbeförderung und die vereinfachte Auslieferung.

Im Hinblick auf die vorstehend genannten grundrechtsrelevanten Beschränkungen ist danach ein Hinweis im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 3

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die beiden Abkommen nach deren Artikel 20 Abs. 1 sowie Artikel 23 Abs. 1 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Vorhaben selbst wird Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belasten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger eingeführt. In den Abkommen sind verschiedene Informationspflichten für die beteiligten Behörden im Verhältnis zueinander vereinbart.

Dabei handelt es sich

- a) im Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen
 - um die rechtshilferechtliche Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Überlassung von Schriftstücken (Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2, Artikel 10 Abs. 1);
 - um Unterrichtungspflichten bei erwogener oder beschlossener Ablehnung bzw. dem Aufschub oder der Verzögerung der Erledigung des Ersuchens (Artikel 4 Abs. 5, Artikel 6 Abs. 3 und 4);
 - um Informationspflichten im Hinblick auf die Durchführung der ersuchten Maßnahme (Artikel 10 Abs. 2);
 - um Unterrichtungspflichten im Hinblick auf den weiteren Fortgang der Angelegenheit bzw. nachträglich eingetretenen Tatsachen (Artikel 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3, Artikel 17 Abs. 4);

- b) im Abkommen über die Überstellung flüchtiger Straftäter
- um Informationspflichten im Hinblick auf die Durchführung der ersuchten Maßnahme (Artikel 13 Abs. 2 und 4);
 - um Unterrichtungspflichten im Hinblick auf den weiteren Fortgang der Angelegenheit bzw. nachträglich eingetretenen Tatsachen (Artikel 3 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 3 Nr. 2 und 3).

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region
of the People's Republic of China
concerning Mutual Legal Assistance in Criminal Matters

德意志聯邦共和國政府與中華人民共和國香港特別行政區政府
關於刑事事宜相互法律協助的協定

Die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung
der Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China,
die hierzu von der Zentralen Volksregierung
der Volksrepublik China gehörig
befugt worden ist

in dem Wunsch, die Wirksamkeit der
Rechtspflege beider Vertragsparteien bei
der Ermittlung, Verfolgung und Verhütung
von Straftaten und der Einziehung von
Erträgen aus Straftaten zu verbessern –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Umfang der Rechtshilfe

(1) Die Vertragsparteien leisten einander
nach diesem Abkommen Rechtshilfe
bei der Ermittlung und Verfolgung von
Straftaten und in Verfahren, die Strafsachen
zum Gegenstand haben.

(2) Rechtshilfe im Sinne des Absatzes 1
ist jede Unterstützung in einer Strafsache,
unabhängig davon, ob die Rechtshilfe von
einem Gericht oder einer sonstigen Behörde
begehrt wird oder zu leisten ist.

(3) Rechtshilfe umfasst

1. Beweiserhebung und Beschaffung von
Aussagen von Personen;
2. Erteilung von Auskünften und Überlas-
sung von Schriftstücken und anderen
Unterlagen, einschließlich Auszügen
aus gerichtlichen und amtlichen Unter-
lagen;
3. Fahndung nach Personen und Sachen,
einschließlich ihrer Identifizierung;

The Government
of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the Hong Kong
Special Administrative Region
of the People's Republic of China,
having been duly authorised
by the Central People's Government
of the People's Republic of China,

Desiring to improve the effectiveness of
law enforcement of both Parties in the
investigation, prosecution and prevention
of crime and the confiscation of criminal
proceeds,

Have agreed as follows:

Article 1

Scope of Legal Assistance

(1) The Parties shall provide, in accor-
dance with the provisions of this Agree-
ment, mutual legal assistance in the inves-
tigation and prosecution of criminal offen-
ces and in proceedings related to criminal
matters.

(2) Mutual legal assistance, for the pur-
pose of paragraph (1), shall be any assis-
tance in a criminal matter, irrespective of
whether the assistance is sought or to be
provided by a court or some other authori-
ty.

(3) Assistance shall include:

1. taking of evidence and obtaining of
statements of persons;
2. provision of information, documents
and other records, including extracts
from judicial and official records;
3. location of persons and objects, inclu-
ding their identification;

德意志聯邦共和國政府

與

中華人民共和國香港特別行政區政府
關於
刑事事宜相互法律協助的協定

德意志聯邦共和國政府與經中華人民共
和國中央人民政府正式授權的中華人民共
和國香港特別行政區政府;

為加強締約雙方在偵查、檢控及防止罪
案及沒收犯罪得益方面的執法效能;

協議如下:

第一條

提供法律協助的範圍

(1) 締約雙方須按照本協定的條文, 就刑
事罪行的偵查和檢控以及刑事事宜的法律
程序提供相互法律協助。

(2) 就第(1)款而言, “相互法律協助”
須為在刑事事宜上的任何協助, 不論協助
是由法庭還是其他機關要求或提供的。

(3) 提供的協助, 包括:

1. 向有關的人取證及取得陳述;
2. 提供資料、文件及其他紀錄, 包括司法
及官方紀錄的摘錄;
3. 追尋有關的人及物件, 包括辨認該等人
或物件;

- | | | |
|---|---|--|
| <p>4. Durchsuchung und Beschlagnahme;</p> <p>5. Aufspüren, Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen;</p> <p>6. Herausgabe von Gegenständen einschließlich der Überlassung von Beweisstücken;</p> <p>7. Überstellung von Häftlingen und anderen Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen;</p> <p>8. Zustellung von Schriftstücken, einschließlich solcher, die auf das Erscheinen von Personen gerichtet sind, sowie</p> <p>9. sonstige Unterstützung, soweit sie im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens steht und nicht mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei unvereinbar ist.</p> | <p>4. search and seizure;</p> <p>5. tracing, restraining, forfeiting and confiscating the proceeds and instrumentalities of criminal activities;</p> <p>6. delivery of property, including lending of exhibits;</p> <p>7. making detained persons and others available to give evidence or assist investigations;</p> <p>8. service of documents, including documents seeking the attendance of persons; and</p> <p>9. other assistance consistent with the objects of this Agreement, which is not inconsistent with the law of the Requested Party.</p> | <p>4. 搜查及檢取;</p> <p>5. 追查、限制、充公及沒收犯罪活動得益和犯罪工具;</p> <p>6. 交付財產, 包括借出證物;</p> <p>7. 安排被拘留的人及其他人作證或協助偵查;</p> <p>8. 送達文件, 包括要求有關的人出席的文件; 及</p> <p>9. 既符合本協定的目的, 亦不抵觸被請求方的法律的其他協助。</p> |
|---|---|--|

(4) Rechtshilfe nach diesem Abkommen schließt Rechtshilfe in Zusammenhang mit Steuerstraftaten ein.

(4) Assistance under this Agreement shall include assistance in relation to taxation offences.

(4) 本協定所指的協助, 包括關於稅務罪行的協助。

(5) Dieses Abkommen dient ausschließlich der gegenseitigen Rechtshilfe zwischen den Vertragsparteien. Es berechtigt Privatpersonen nicht, Beweismittel zu erlangen, zu unterdrücken oder auszuschließen oder die Erledigung eines Ersuchens zu behindern.

(5) This Agreement is intended solely for mutual assistance between the Parties. The provisions of this Agreement shall not give rise to any right on the part of any private person to obtain, suppress or exclude any evidence or to impede the execution of a request.

(5) 本協定純為締約雙方提供相互協助而設。協定的條文並不給予任何私人取得、隱藏或排除任何證據或阻礙執行請求的權利。

Artikel 2

Geschäftsweg

Ersuchen nach diesem Abkommen und Reaktionen darauf werden über das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und über das Ministerium der Justiz der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China geleitet. Diese Ersuchen können von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden, die für Ermittlungen oder Verfahren in Strafsachen zuständig sind, oder für diese gestellt werden.

Article 2

Channels of Communication

Requests under this Agreement and responses thereto shall be transmitted through the Federal Ministry of Justice of the Federal Republic of Germany and the Department of Justice of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China. Such requests may be made by or on behalf of courts, prosecutors and authorities responsible for investigations or proceedings related to criminal matters.

第二條

通訊途徑

根據本協定提出的請求及對請求作出的回應, 須通過德意志聯邦共和國聯邦司法部及中華人民共和國香港特別行政區律政司傳送。該等請求可由法庭、檢控人員及負責刑事事宜的偵查或法律程序的機關提出, 或由他人代法庭、檢控人員或該等機關提出。

Artikel 3

Sonstige Rechtshilfe

Die Vertragsparteien können Rechtshilfe nach anderen Abkommen, Vereinbarungen oder Verfahrensweisen leisten.

Article 3

Other Legal Assistance

The Parties may provide legal assistance pursuant to other agreements, arrangements or practices.

第三條

其他法律協助

締約雙方可按照其他協定、安排或慣例提供法律協助。

Artikel 4

Verweigerung oder Aufschub der Rechtshilfe

(1) Die ersuchte Vertragspartei verweigert, soweit dies nach ihrem Recht erforderlich ist, die Rechtshilfe, wenn

1. die Erledigung des Rechtshilfeersuchens – im Fall der Regierung der Bundesrepublik Deutschland – die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder – im Fall der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong – die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Volksrepublik China beeinträchtigen würde;

Article 4

Refusal or Postponement of Assistance

(1) The Requested Party shall, if required by its law, refuse assistance if:

1. the execution of the request for assistance would, in the case of the Government of the Federal Republic of Germany, impair the sovereignty, security or public order of the Federal Republic of Germany or, in the case of the Government of the Hong Kong Special Administrative Region, impair the sovereignty, security or public order of the People's Republic of China;

第四條

拒絕或暫緩提供協助

(1) 如有以下情況, 而被請求方的法律有所規定, 則被請求方須拒絕提供協助:

1. 執行協助請求, 就德意志聯邦共和國而言, 會損害德意志聯邦共和國的主權、安全或公共秩序, 或就香港特別行政區政府而言, 會損害中華人民共和國的主權、安全或公共秩序;

- | | | |
|---|--|--|
| <p>2. sie der Ansicht ist, dass die Gewährung des Ersuchens ihre wesentlichen Interessen schwerwiegend beeinträchtigen würde;</p> | <p>2. it is of the opinion that the granting of the request would seriously impair its essential interests;</p> | <p>2. 被請求方認為應允請求將會嚴重損害其本身的基要利益;</p> |
| <p>3. das Rechtshilfeersuchen eine Straftat politischer Art zum Gegenstand hat;</p> | <p>3. the request for assistance relates to an offence of a political character;</p> | <p>3. 協助請求關乎屬政治性質的罪行;</p> |
| <p>4. das Rechtshilfeersuchen eine Tat zum Gegenstand hat, die nur nach Militärrecht eine Straftat darstellt;</p> | <p>4. the request for assistance relates to an offence only under military law;</p> | <p>4. 協助請求關乎只在軍法下才構成的罪行;</p> |
| <p>5. es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Rechtshilfeersuchen zur Benachteiligung einer Person wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft oder politischen Meinung führen wird;</p> | <p>5. there are substantial grounds for believing that the request for assistance will result in a person being prejudiced on account of his race, religion, nationality, sex, ethnic origin or political opinions;</p> | <p>5. 有充分理由相信協助請求將會引致某人因其種族、宗教、國籍、性別、族裔或政治見解而蒙受不利;</p> |
| <p>6. das Rechtshilfeersuchen die Verfolgung einer Person wegen einer Straftat zum Gegenstand hat, derentwegen die Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei bereits verurteilt, freigesprochen oder begnadigt worden ist;</p> | <p>6. the request for assistance relates to the prosecution of a person for an offence in respect of which the person has been convicted, acquitted or pardoned in the jurisdiction of the Requested Party;</p> | <p>6. 協助請求關乎對某人進行的檢控，而該人已因同一罪行在被請求方的司法管轄區被定罪、裁定無罪或赦免;</p> |
| <p>7. der Hauptzweck des Ersuchens die Festsetzung oder Beitreibung von Steuern ist;</p> | <p>7. the main purpose of the request is the assessment or collection of tax;</p> | <p>7. 提出請求的主要目的是評估或徵收稅項;</p> |
| <p>8. die Handlungen oder Unterlassungen, welche die Straftat darstellen sollen, wären sie im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei begangen worden, keine Straftat darstellen würden.</p> | <p>8. the acts or omissions alleged to constitute the offence would not, if they had taken place within the jurisdiction of the Requested Party, have constituted an offence.</p> | <p>8. 被指稱構成罪行的作為或不作為，如在被請求方的司法管轄區發生，並不構成罪行。</p> |
| <p>(2) Die ersuchte Vertragspartei verweigert die Rechtshilfe, wenn das Ersuchen eine Straftat zum Gegenstand hat, die im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei mit der Todesstrafe bedroht ist, und die ersuchende Vertragspartei verwendet keine ihr überlassenen Beweismittel oder Informationen in Verfahren wegen einer derartigen Straftat.</p> | <p>(2) The Requested Party shall refuse assistance if the request relates to an offence which carries the death penalty in the jurisdiction of the Requesting Party and the Requesting Party shall not use evidence or information provided to it in proceedings for any such offence.</p> | <p>(2) 如有關請求關乎在請求方的司法管轄區屬可判處死刑的罪行，被請求方須拒絕提供協助；而在就任何該等罪行進行的法律程序中，請求方不得使用向其提供的證據或資料。</p> |
| <p>(3) Die ersuchte Vertragspartei kann die Rechtshilfe verweigern, wenn die ersuchende Vertragspartei Bedingungen in Bezug auf die Vertraulichkeit oder die Beschränkung der Verwendung übersandter Unterlagen nicht erfüllen kann.</p> | <p>(3) The Requested Party may refuse assistance if the Requesting Party cannot comply with any conditions in relation to confidentiality or limitation as to the use of material provided.</p> | <p>(3) 如請求方不能遵守任何有關保密或限制使用獲提供的物料的條件，被請求方可拒絕提供協助。</p> |
| <p>(4) Die ersuchte Vertragspartei kann die Rechtshilfe aufschieben, wenn die Erledigung des Ersuchens laufende Ermittlungen oder Verfahren im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei beeinträchtigen würde.</p> | <p>(4) The Requested Party may postpone assistance if execution of the request would impair ongoing investigations or proceedings in the jurisdiction of the Requested Party.</p> | <p>(4) 如執行請求會損害正在被請求方的司法管轄區進行的偵查或法律程序，被請求方可暫緩提供協助。</p> |
| <p>(5) Bevor die ersuchte Vertragspartei die Rechtshilfe nach diesem Artikel verweigert oder aufschiebt, wird sie</p> | <p>(5) Before denying or postponing assistance pursuant to this Article, the Requested Party</p> | <p>(5) 在根據本條拒絕或暫緩提供協助前，被請求方 —</p> |
| <p>1. die ersuchende Vertragspartei umgehend darüber informieren, aus welchem Grund sie die Verweigerung oder den Aufschub in Betracht zieht, und</p> | <p>1. shall promptly inform the Requesting Party of the reason for considering denial or postponement; and</p> | <p>1. 須迅速將考慮拒絕或暫緩提供協助的理由知會請求方；及</p> |
| <p>2. die ersuchende Vertragspartei konsultieren, um zu prüfen, ob die Rechtshilfe unter bestimmten, von der ersuchten Vertragspartei für notwendig erachteten Bedingungen gewährt werden kann.</p> | <p>2. shall consult with the Requesting Party to determine whether assistance may be given subject to such terms and conditions as the Requested Party deems necessary.</p> | <p>2. 須與請求方磋商，以決定可否在被請求方認為必需的條款和條件的規限下提供協助。</p> |
| <p>(6) Gewährt die ersuchte Vertragspartei die Rechtshilfe nach Absatz 5 Nummer 2</p> | <p>(6) If the Requested Party provides assistance subject to certain terms and</p> | <p>(6) 如被請求方在第(5)款第2項所述條款及條件的規限下提供協助，請求方須遵守</p> |

unter bestimmten Bedingungen, so hält die ersuchende Vertragspartei diese Bedingungen ein.

conditions referred to in paragraph (5) number 2, the Requesting Party shall comply with those terms and conditions.

該等條款及條件。

Artikel 5 Rechtshilfeersuchen

(1) Rechtshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen.

(2) Rechtshilfeersuchen müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Behörde, die mit der Strafsache, auf die sich das Ersuchen bezieht, befasst ist;
2. eine Beschreibung des Zwecks des Ersuchens und der Art der erbetenen Rechtshilfe;
3. eine Beschreibung der Art der Strafsache und eine Zusammenfassung des maßgeblichen Sachverhalts und der einschlägigen Gesetze;
4. gegebenenfalls Anforderungen in Bezug auf Vertraulichkeit;
5. Angaben über eine bestimmte Verfahrensweise, um deren Einhaltung die ersuchende Vertragspartei bittet;
6. gegebenenfalls Angaben zu dem Zeitraum, in welchem die ersuchende Vertragspartei die Erledigung des Ersuchens wünscht;
7. soweit möglich, die Identität und den Aufenthaltsort der Person, gegen die sich die Ermittlung oder das Strafverfahren richtet, und
8. alle sonstigen Angaben, die nötig sind, um die Erledigung des Ersuchens zu erleichtern.

(3) Außerdem muss ein Rechtshilfeersuchen folgende Angaben enthalten:

1. bei Zustellungersuchen den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers;
2. bei Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen, die durch Durchsuchung und Beschlagnahme beschafft wurden oder beschafft werden sollen:
 - a) eine Erklärung einer zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei, dass die Beschlagnahme der Gegenstände durch Zwangsmaßnahmen erwirkt werden könnte, wenn sich die Gegenstände im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befänden, oder
 - b) eine Entscheidung eines Gerichts der ersuchenden Vertragspartei, mit der die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet wird;
3. bei Ersuchen um Vernehmung einer Person den Gegenstand, zu dem die Person vernommen werden soll, einschließlich, soweit möglich, eines Fragenkatalogs sowie Angaben über das Recht des Betroffenen, nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei die Aussage zu verweigern.

Article 5 Requests for Assistance

(1) Requests for assistance shall be made in writing.

(2) Requests for assistance shall include:

1. the name of the authority concerned with the criminal matter to which the request relates;
2. a description of the purpose of the request and the nature of the assistance requested;
3. a description of the nature of the criminal matter and a summary of the relevant facts and laws;
4. any requirements for confidentiality;
5. details of any particular procedure the Requesting Party wishes to be followed;
6. details of any period within which the Requesting Party wishes the request to be complied with;
7. where possible, the identity and location of the person who is the subject of the investigation or criminal proceedings; and
8. any other information which is required to facilitate execution of the request.

(3) In addition, requests for assistance shall include:

1. in the case of requests for service of documents, the name and address of the person to be served;
2. in the case of requests for delivery of property obtained, or to be obtained, by search and seizure:
 - a) a declaration by a competent authority of the Requesting Party that seizure of the property could be obtained by compulsory measures if it were situated in the jurisdiction of the Requesting Party; or
 - b) an order by a court in the Requesting Party authorising seizure of the property;
3. in the case of requests to take evidence from a person, the subject matter on which the person is to be examined, including, where possible, a list of questions and details of any right of that person to decline to give evidence under the law of the Requesting Party.

第五條 協助請求

(1) 協助請求須以書面提出。

(2) 協助請求須包括：

1. 請求所關乎的刑事事宜所涉及的機關的名稱；
2. 對該項請求的目的及所需協助性質的描述；
3. 對刑事事宜的性質的描述，及有關事實和法律的撮要；
4. 有關保密的任何要求；
5. 請求方希望得以遵循的任何特別程序的細節；
6. 請求方希望請求得以履行的時限的細節；
7. (如可能的話)有關的偵查的目標人物或有關的刑事法律程序的當事人的身分和所在處；及
8. 任何有助於執行該項請求的其他資料。

(3) 此外，協助請求須包括：

1. 就送達文件的請求而言，被送達文件的人的姓名及地址；
2. 就交付藉搜查及檢取或將會藉搜查及檢取而取得的財產的請求而言：
 - a) 由請求方某主管機關作出的聲明，表示假使該財產位於請求方的司法管轄區，則可藉強制措施而取得；或
 - b) 由請求方的法庭發出的授權檢取該財產的命令；
3. 就向有關的人的取證的請求而言，說明擬向該人訊問的事，如可能的話，包括列明各條問題，及該人根據請求方的法律可拒絕作證的任何權利的細節。

(4) Das Ersuchen und, soweit die ersuchte Vertragspartei dies verlangt, alle zur Begründung des Ersuchens beigefügten Schriftstücke sind mit einer Übersetzung in eine Amtssprache der ersuchten Vertragspartei zu versehen.

Artikel 6

Erledigung von Ersuchen

(1) Die ersuchte Vertragspartei erledigt das Ersuchen oder veranlasst dessen Erledigung durch ihre zuständigen Behörden umgehend.

(2) Ein Ersuchen wird nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei und, soweit dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei möglich ist, nach den im Ersuchen genannten Anweisungen erledigt.

(3) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei umgehend von allen Umständen, die geeignet sind, die Beantwortung des Ersuchens erheblich zu verzögern.

(4) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei umgehend von einer Entscheidung, einem Rechtshilfeersuchen ganz oder teilweise nicht stattzugeben, sowie von dem Grund für diese Entscheidung.

(5) Die ersuchte Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, ein Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich zu behandeln, soweit ihr die ersuchende Vertragspartei nicht eine gegenteilige Genehmigung erteilt.

Artikel 7

Kosten

(1) Die ersuchte Vertragspartei trägt die Kosten der Erledigung des Rechtshilfeersuchens; jedoch trägt die ersuchende Vertragspartei

1. die Kosten, die mit der Beförderung einer Person in das oder aus dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei auf Verlangen der ersuchenden Vertragspartei verbunden sind, sowie Entschädigungen oder Kosten, die dieser Person in Zusammenhang mit der Erledigung des Ersuchens zu zahlen sind;
2. die Kosten und Honorare von Sachverständigen im Gebiet der ersuchten oder ersuchenden Vertragspartei;
3. Gebühren für einen Rechtsbeistand, der auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei beauftragt wurde, und
4. Kosten von Übersetzungen, die auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei gefertigt werden.

(2) Stellt sich bei der Erledigung des Ersuchens heraus, dass außerordentliche Kosten, einschließlich Kosten der Vermögensverwaltung, gedeckt werden müssen, um dem Ersuchen zu entsprechen, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Erledigung des Ersuchens fortgesetzt werden kann.

(4) The request and, if so required by the Requested Party, all documents submitted in support of the request shall be translated into an official language of the Requested Party

Article 6

Execution of Requests

(1) The Requested Party shall promptly execute the request or arrange for its execution through its competent authorities.

(2) A request shall be executed in accordance with the law of the Requested Party and, to the extent possible under the law of the Requested Party, in accordance with the directions stated in the request.

(3) The Requested Party shall promptly inform the Requesting Party of any circumstances which are likely to cause a significant delay in responding to the request.

(4) The Requested Party shall promptly inform the Requesting Party of a decision not to comply in whole or in part with a request for assistance and the reason for that decision.

(5) The Requested Party shall use its best efforts to keep confidential a request and its contents except when authorised otherwise by the Requesting Party.

Article 7

Expenses

(1) The Requested Party shall meet the cost of executing the request for assistance, except that the Requesting Party shall bear:

1. the expenses associated with conveying any person to or from the area of the Requested Party at the request of the Requesting Party, and any allowances or expenses payable to that person in connection with the execution of the request;
2. the expenses and fees of experts in the area of either the Requested Party or the Requesting Party;
3. fees of counsel retained at the request of the Requesting Party; and
4. expenses of translation carried out at the request of the Requesting Party.

(2) If during the execution of the request it becomes apparent that exceptional expenses, including the costs of managing property, are required to fulfil the request, the Parties shall consult to determine the terms and conditions under which the execution of the request may continue.

(4) 有關的請求及(在被請求方的要求下)為支持請求而呈交的所有文件, 須翻譯為被請求方的法定語文。

第六條

執行請求

(1) 被請求方須迅速執行請求, 或安排通過其主管機關執行請求。

(2) 請求須按照被請求方的法律予以執行, 並須在根據被請求方的法律屬可能的範圍內, 按照請求所述的指示來執行。

(3) 被請求方須迅速將任何可能導致嚴重延遲回應請求的情況知會請求方。

(4) 被請求方須迅速將全部或部分不履行協助請求的決定及作出該決定的理由知會請求方。

(5) 除非請求方另有授權, 否則被請求方須盡其所能將請求及其內容保密。

第七條

開支

(1) 被請求方須支付執行協助請求的費用, 但請求方須承擔:

1. 應請求方要求而將任何人送往或送離被請求方的地方的有關開支, 及須向該人支付的與執行請求相關的任何津貼或開支;
2. 在被請求方或請求方的地方的專家的開支和費用;
3. 應請求方要求而聘請的律師的費用; 及
4. 應請求方要求而進行的翻譯開支。

(2) 在執行請求期間, 如察覺需支付屬特殊性質的開支(包括管理財產的費用), 以履行請求, 締約雙方須進行磋商, 以決定繼續執行請求的條款及條件。

Artikel 8**Beschränkungen der Verwendung**

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann nach Konsultation mit der ersuchenden Vertragspartei verlangen, dass zur Verfügung gestellte Auskünfte oder Beweismittel einschließlich Schriftstücke, Gegenstände oder Aufzeichnungen vertraulich behandelt oder nur unter den von ihr genannten Bedingungen offenbart oder verwendet werden.

(2) Die ersuchende Vertragspartei offenbart oder verwendet zur Verfügung gestellte Auskünfte oder Beweismittel einschließlich Schriftstücke, Gegenstände oder Aufzeichnungen nicht ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen genannten Zwecke.

Artikel 9**Personenbezogene Daten**

(1) In diesem Artikel bedeutet „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.

(2) Aufgrund dieses Abkommens übermittelte personenbezogene Daten werden für die Zwecke verwendet, für welche die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgegebenen Bedingungen. Darüber hinaus dürfen solche Daten von der empfangenden Vertragspartei dazu verwendet werden, erhebliche Gefahren für ihre Sicherheit abzuwenden. Eine Verwendung der Daten für weitere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, welche die Daten übermittelt.

(3) Vorbehaltlich der jeweiligen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen für die Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, die für den Zweck eines Rechtshilfeersuchens nach diesem Abkommen übermittelt werden:

1. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen;
2. die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, gibt auf Ersuchen an, welche Daten sie empfangen hat, und unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse;
3. hat die übermittelnde Vertragspartei den Eindruck, dass unkorrekte Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so hat sie die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten; die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, hat unverzüglich die Fehler zu berichtigen oder die Daten zu vernichten;
4. die Vertragsparteien halten die Übermittlung und den Empfang von Daten in leicht abrufbarer Form fest;

Article 8**Limitations on Use**

(1) The Requested Party may require, after consultation with the Requesting Party, that information or evidence furnished, including documents, articles or records, be kept confidential or be disclosed or used only subject to such terms and conditions as it may specify.

(2) The Requesting Party shall not disclose or use information or evidence furnished, including documents, articles or records, for purposes other than those stated in the request without the prior consent of the Requested Party.

Article 9**Personal Data**

(1) In this Article “personal data” means any information about an identified or identifiable natural person.

(2) Personal data transmitted on the basis of this Agreement shall be used for the purposes for which the data were transmitted and subject to such conditions as the transmitting Party determines. In addition such data may be used by the Party which has received it for the purpose of warding off substantial dangers to its security. Use of the data for other purposes requires the prior consent of the Party transmitting the data.

(3) Subject to the respective law of each Party, the following provisions shall apply to the transmission and use of personal data transmitted for the purpose of a request for assistance under this Agreement –

1. only data that relates to the request shall be transmitted;
2. upon request, the Party which has received the data shall identify the data received, and inform the transmitting Party of the use made of the data and the results achieved therefrom;
3. if it appears to the transmitting Party that incorrect data have been transmitted or that data have been transmitted that should not have been, the transmitting Party shall notify without delay the Party that has received the data; the Party that has received the data shall without delay rectify any errors or destroy the data;
4. the Parties shall keep records in a readily retrievable form concerning the transmission and receipt of data;

第八條**使用限制**

(1) 被請求方在與請求方磋商後，可要求將所提供的資料或證據(包括文件、物品或紀錄)保密，或只在在被請求方所指明的條款及條件的規限下方可透露或使用該等資料或證據。

(2) 未經被請求方事先同意，請求方不得透露或使用獲提供的資料或證據(包括文件、物品或紀錄)作請求所述以外的用途。

第九條**個人資料**

(1) 在本條中，“個人資料”指關於某身分經確認或身分可確認的自然人的任何資料。

(2) 基於本協定而傳送的個人資料，須為傳送該等資料的目的而使用，並須受傳送該等資料的一方所決定的條件所規限。此外，該等資料可由接收的一方為預防對其安全造成重大危險的目的而使用。如為其他目的而使用該等資料，則須得到傳送該等資料的一方事先同意。

(3) 在締約雙方各自的法律的規限下，以下條文適用於傳送和使用為根據本協定提出的協助請求而傳送的個人資料 —

1. 只傳送與請求有關的資料；
2. 接收該等資料的一方須應請求而確認所接獲的資料及將使用該等資料的情況以及從中達成的結果，知會傳送該等資料的一方；
3. 如傳送資料的一方覺得曾將不正確的資料傳送，或曾將不應傳送的資料傳送，則該方須通知已接收該等資料的一方，不得延擱，而已接收該等資料的一方須更正任何錯誤或將該等資料銷毀，不得延擱；
4. 締約雙方須就資料的傳送及接收以可隨時檢索的形式備存紀錄；

5. die Vertragsparteien schützen personenbezogene Daten gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

5. the Parties shall protect personal data against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised publication.

5. 締約雙方須保護個人資料，以防止未經授權的查閱、未經授權的更改及未經授權的發表。

Artikel 10

Beschaffung von Beweismitteln, Schriftstücken, Gegenständen oder Aufzeichnungen

(1) Die ersuchte Vertragspartei veranlasst auf Ersuchen die Vernehmung eines Zeugen und stellt der ersuchenden Vertragspartei nach erfolgter Vernehmung eine schriftliche Aufzeichnung einschließlich der von dem Zeugen vorgelegten Schriftstücke, Gegenstände oder Aufzeichnungen nach Maßgabe des Rechts der ersuchten Vertragspartei zur Verfügung.

(2) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei auf Verlangen über Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfersuchens.

(3) Richtern oder Beamten der ersuchenden Vertragspartei und anderen mit den Ermittlungen oder dem Verfahren befassten Personen kann es nach Maßgabe des Rechts der ersuchten Vertragspartei gestattet werden, bei der Erledigung des Ersuchens anwesend zu sein, an dem Verfahren im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei teilzunehmen oder sich anwaltlich vertreten zu lassen und die Person, die in einem solchen Verfahren aussagt, zu befragen.

(4) Eine Person, die aufgrund eines Rechtshilfersuchens im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei aussagen soll, kann die Aussage verweigern, wenn das Recht einer der Vertragsparteien Zeugen die Aussageverweigerung gestattet.

(5) Macht eine Person ein Aussageverweigerungsrecht nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei geltend, so erwirkt die ersuchte Vertragspartei diesbezüglich eine Bescheinigung der ersuchenden Vertragspartei.

Article 10

Obtaining of Evidence, Documents, Articles or Records

(1) The requested Party shall, upon request, arrange for evidence to be taken from a witness and, following the taking of the evidence, shall make available to the Requesting Party a written record including any documents, articles or records produced by the witness in accordance with the law of the Requested Party.

(2) The Requested Party shall, upon request, inform the Requesting Party of the time and place of execution of the request for assistance.

(3) Subject to the law of the Requested Party, judges or officials of the Requesting Party and other persons concerned in the investigation or proceedings may be permitted to be present at the execution of the request, to appear or be legally represented in the proceedings in the jurisdiction of the Requested Party and to question the person giving evidence at such proceedings.

(4) A person who is required to give evidence in the jurisdiction of the Requested Party pursuant to a request for assistance may decline to do so where the law of either of the Parties permits the witness to decline to give evidence.

(5) If any person claims that he has a right to decline to give evidence under the law of the Requesting Party, the Requested Party shall with respect thereto obtain a certificate from the Requesting Party.

第十條

取得證據、文件、物品或紀錄

(1) 如請求方提出請求，被請求方須安排向證人取證，並於取證後向請求方提供書面紀錄，其中包括由證人按照被請求方的法律交出的文件、物品或紀錄。

(2) 如請求方提出請求，被請求方須將執行協助請求的時間和地點知會請求方。

(3) 在被請求方的法律的規限下，請求方的法官或官員及其他與有關的偵查或法律程序相關的人，可獲准在執行請求時在場，或可獲准出席或由律師代表出席在被請求方的司法管轄區進行的法律程序，以及向在該法律程序中作證的人提出問題。

(4) 根據協助請求而需在被請求方的司法管轄區作證的人，在締約任何一方的法律容許該人拒絕作證的情況下，可拒絕作證。

(5) 如任何人聲稱有權根據請求方的法律拒絕作證，被請求方須就有關問題取得請求方的證明書。

Artikel 11

Zustellung von Schriftstücken

(1) Die ersuchte Vertragspartei bewirkt die Zustellung der ihr von der ersuchenden Vertragspartei zu diesem Zweck übersandten Schriftstücke.

(2) Sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, wird ein Ersuchen um Zustellung einer Ladung an einen Beschuldigten nur erledigt, wenn es der ersuchten Vertragspartei spätestens einen Monat vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgelegten Zeitpunkt zugeht. Handelt es sich bei dem Zustellungsempfänger nicht um einen Beschuldigten, so ist das Zustellungsersuchen der ersuchten Vertragspartei innerhalb angemessener Frist zu übersenden.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übersendet nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften einen Zustellungsnachweis in der

Article 11

Service of Documents

(1) The Requested Party shall effect the service of documents transmitted to it by the Requesting Party for this purpose.

(2) A request for service of a summons on an accused person shall, unless there are exceptional circumstances, be executed only if it is received by the Requested Party at least one month before the date fixed for the person's appearance. Where the person to be served is not an accused person, the request for service shall be sent to the Requested Party within a reasonable time.

(3) The Requested Party shall, subject to its law, return a proof of service in the manner required by the Requesting Party.

第十一條

送達文件

(1) 請求方交付送達的文件，被請求方須予以送達。

(2) 如請求將傳票送達予某被控人，則除非有特殊情況，否則被請求方只在預定的被控人出席日期的最少一個月之前接獲該請求的情況下，始須執行請求。如被送達人並非被控人，則送達請求須於合理時間內交付被請方。

(3) 被請求方須在其法律的規限下，按請求方要求的形式，交回送達證明。

von der ersuchenden Vertragspartei erbetenen Weise.

(4) Leistet eine Person einer ihr zugestellten gerichtlichen Verfügung nicht Folge, so darf sie deswegen nach dem Recht der ersuchenden oder der ersuchten Vertragspartei nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden.

Artikel 12

Amtliche Schriftstücke

In Erledigung eines Ersuchens kann die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihres Rechts der ersuchenden Vertragspartei Kopien von öffentlich nicht zugänglichen amtlichen Schriftstücken zur Verfügung stellen.

Artikel 13

Bestätigung und Beglaubigung

Soweit nichts anderes verlangt wird, bedürfen Beweismittel oder Schriftstücke, die aufgrund dieses Abkommens übermittelt werden, keiner Art von Beglaubigung. Unterlagen werden von konsularischen Vertretungen oder diplomatischen Missionen nur bestätigt oder beglaubigt, wenn dies nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei eigens vorgeschrieben ist.

Artikel 14

Überstellung von Häftlingen zur Unterstützung bei Ermittlungen oder Strafverfahren

(1) Eine Person, die sich im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei in Haft befindet, wird auf Verlangen der ersuchenden Vertragspartei zur Unterstützung bei Ermittlungen oder Strafverfahren vorübergehend in den Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei überstellt, wenn diese Person in die Überstellung einwilligt und ihrer Überstellung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen.

(2) Solange die überstellte Person nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei in Haft gehalten werden muss, hält die ersuchende Vertragspartei diese Person in Haft; sie überstellt sie entweder nach Abschluss der Ermittlungen oder des Strafverfahrens oder zu einem von der ersuchten Vertragspartei festgesetzten früheren Zeitpunkt in Haft zurück.

(3) Ist die Haftzeit abgelaufen oder teilt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei mit, dass die überstellte Person nicht mehr in Haft gehalten zu werden braucht, so wird die betreffende Person auf freien Fuß gesetzt und wie eine Person behandelt, die sich aufgrund eines Ersuchens nach Artikel 15 im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei aufhält.

Artikel 15

Erscheinen anderer Personen

(1) Die ersuchende Vertragspartei kann die ersuchte Vertragspartei ersuchen, ihr

(4) A person who fails to comply with any process served on him shall not thereby be liable to any penalty or coercive measure pursuant to the law of the Requesting Party or the Requested Party.

Article 12

Official Documents

In response to a request the Requested Party may, subject to its law, provide the Requesting Party with copies of official documents which are not publicly available.

Article 13

Certification and Authentication

Unless otherwise requested, evidence or documents transmitted pursuant to this Agreement shall not require any form of authentication. Material shall be certified or authenticated by consular posts or diplomatic missions only if the law of the Requesting Party specifically so requires.

Article 14

Making Detained Persons Available to Assist in Investigations or Criminal Proceedings

(1) A person in custody in the jurisdiction of the Requested Party shall, at the request of the Requesting Party, be temporarily transferred to the jurisdiction of the Requesting Party to assist in investigations or criminal proceedings provided that the person consents to that transfer and there are no overriding grounds against transferring the person.

(2) While the person transferred is required to be kept in custody under the law of the Requested Party, the Requesting Party shall hold that person in custody and shall return the person in custody either at the conclusion of the investigations or criminal proceedings, or at such earlier time stipulated by the Requested Party.

(3) Where the sentence imposed expires, or where the Requested Party advises the Requesting Party that the transferred person is no longer required to be held in custody, that person shall be set at liberty and be treated as a person present in the jurisdiction of the Requesting Party pursuant to a request under Article 15.

Article 15

Appearance of Other Persons

(1) The Requesting Party may request the assistance of the Requested Party in

(4) 如被送達人未有遵守送達給他的法律程序文件的規定，請求方或被請求方不得根據本身的法律而處罰該被送達人或向其施加強制措施。

第十二條

官方文件

被請求方在回應請求時，可在其法律的規限下，向請求方提供不供公眾取閱的官方文件的副本。

第十三條

核證和認證

除非請求方另有要求，否則根據本協定傳送的證據或文件無須經任何形式的認證。有關的物料只有在請求方的法律有特別規定的情況下，才會由領館或使館核證或認證。

第十四條

安排被拘留的人在偵查或刑事法律程序中提供協助

(1) 請求方如請求把羈押在被請求方的司法管轄區的人暫時移交到請求方的司法管轄區，以在偵查或刑事法律程序中提供協助，而該人同意移交，且沒有具壓倒性的理由反對將該人移交，則須暫時移交該人。

(2) 如被移交的人根據被請求方的法律須予羈押，請求方須將該人羈押，並於有關的偵查或刑事法律程序完結時或被請求方所指定的較早時間，將該名被羈押的人交還。

(3) 凡判處的刑期已屆滿，或被請求方通知請求方已無須羈押該名被移交的人，則該人須獲得釋放，並須被視為根據第十五條提出的請求而身處請求方的司法管轄區的人。

第十五條

其他人的出席

(1) 請求方可請求被請求方協助邀請某人在請求方的司法管轄區出席，以在偵查或

dabei zu helfen, eine Person zum Erscheinen im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei zur Unterstützung von Ermittlungen oder eines Strafverfahrens aufzufordern.

(2) Die ersuchte Vertragspartei gibt der ersuchenden Vertragspartei die Antwort dieser Person bekannt.

Artikel 16 Sicheres Geleit

(1) Eine Person, die sich aufgrund eines auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchens im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befindet, darf wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Eine Person, die vor die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei vorgeladen ist, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Vorladung angeführter Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Schutz endet, wenn die Person, nachdem ihr von der ersuchenden Vertragspartei mitgeteilt wurde, dass ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, und sie während 15 aufeinander folgenden Tagen, berechnet von dem Tag der Mitteilung an, die Möglichkeit hatte, den Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei zu verlassen, trotzdem dort bleibt oder nach Verlassen des Hoheitsbereichs der ersuchenden Vertragspartei dorthin zurückgekehrt ist.

(4) Eine Person, die sich bereit erklärt, nach Artikel 14 oder 15 als Zeuge auszusagen, darf aufgrund ihrer Zeugenaussage nicht verfolgt werden.

(5) Eine Person, die sich aufgrund eines auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchens im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei aufhält, ist nicht verpflichtet, in anderen Ermittlungen oder Strafverfahren als denen, auf die sich das Ersuchen bezieht, Unterstützung zu leisten.

(6) Eine Person, die einem auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchen nicht Folge leistet, darf selbst dann nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, wenn das Ersuchen eine Zwangsandrohung enthält.

Artikel 17 Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Soweit dies nach ihrem Recht zuläs-

inviting a person to appear in the jurisdiction of the Requesting Party to assist in investigations or criminal proceedings.

(2) The Requested Party shall inform the Requesting Party of that person's response.

Article 16 Safe Conduct

(1) A person present in the jurisdiction of the Requesting Party in response to a request seeking that person's attendance shall not be prosecuted or detained or subjected to any other restriction of his personal liberty in the jurisdiction of that Party in respect of acts, omissions or convictions prior to his departure from the jurisdiction of the Requested Party.

(2) A person summoned before the judicial authorities of the Requesting Party to answer for acts forming the subject of proceedings against him, shall not be prosecuted or detained or subjected to any other restriction of his personal liberty for acts, omissions or convictions prior to his departure from the jurisdiction of the Requested Party and not specified in the summons.

(3) The immunities provided for in paragraphs (1) and (2) shall cease when the person, having been notified by the Requesting Party that his presence is no longer required and having had, for a period of 15 consecutive days from the date of notification, an opportunity to leave has nevertheless remained in the jurisdiction of the Requesting Party or having left the jurisdiction of the Requesting Party has returned.

(4) A person who consents to give evidence under Articles 14 or 15 shall not be subject to prosecution based on his testimony.

(5) A person present in the jurisdiction of the Requesting Party in response to a request seeking that person's attendance shall not be obliged to provide assistance in any investigations or criminal proceedings other than those to which the request relates.

(6) A person who does not respond to a request seeking that person's attendance shall not, even if the request contains a notice of penalty, be subjected to any punishment or measure of constraint.

Article 17 Search and Seizure

(1) The Requested Party shall, insofar

刑事法律程序中提供協助。

(2) 被請求方須將該人的回應知會請求方。

第十六條 安全通行

(1) 任何人如因應要求他出席的請求而身處請求方的司法管轄區，則不得因他在離開被請求方的司法管轄區之前的作為、不作為或定罪而在請求方的司法管轄區被檢控或拘留或被施加人身自由上的其他限制。

(2) 任何人如被傳召到請求方的司法機關席前，就針對他的法律程序之標的之作為進行答辯，則不得因他在離開被請求方的司法管轄區之前的沒有在傳票中指定的作為、不作為或定罪，而被檢控或拘留或被施加人身自由上的其他限制。

(3) 如有關的人已接獲請求方通知無須再逗留，且在該通知的日期起計連續15天內本有離開的機會，但仍留在請求方的司法管轄區，或離開請求方的司法管轄區後返回，第(1)及(2)款所訂的豁免即終止。

(4) 同意根據第十四或十五條作證的人，不得因其所作證供而遭受檢控。

(5) 任何人如因應要求他出席的請求而身處請求方的司法管轄區，則除與該項請求有關的偵查或刑事法律程序外，無須在其他偵查或法律程序中提供協助。

(6) 任何人如不回應要求他出席的請求，則即使該請求載有一項刑罰通知，亦不得因此而遭受懲罰或被施加限制措施。

第十七條 搜查及檢取

(1) 請求方如請求搜查、檢取及交付在偵

sich ist, erledigt die ersuchte Vertragspartei Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen und Schriftstücken, die als Beweismittel für Ermittlungen, eine strafrechtliche Verfolgung oder ein Strafverfahren erheblich sind, sowie deren Herausgabe an die ersuchende Vertragspartei.

(2) Die Herausgabe von Gegenständen und Schriftstücken, um die nach Absatz 1 ersucht wurde, erfolgt unter den von der ersuchten Vertragspartei für geeignet erachteten Bedingungen. Außerdem können Gegenstände dem Geschädigten zurückgegeben werden.

(3) Die Herausgabe von Gegenständen nach Absatz 1 lässt die Rechte Dritter unberührt. Die ersuchende Vertragspartei hält alle Bedingungen ein, die von der ersuchten Vertragspartei in Bezug auf beschlagnahmte und an die ersuchende Vertragspartei herausgegebene Gegenstände genannt werden.

(4) Die ersuchte Vertragspartei übermittelt alle von der ersuchenden Vertragspartei gegebenenfalls verlangten Informationen in Bezug auf das Ergebnis einer Durchsuchung, den Ort der Beschlagnahme, die Umstände der Beschlagnahme und die anschließende Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Artikel 18

Erträge aus Straftaten

(1) Auf Ersuchen bemüht sich die ersuchte Vertragspartei festzustellen, ob sich Erträge aus einer Straftat nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei in ihrem Hoheitsbereich befinden, und unterrichtet die ersuchende Vertragspartei von dem Ergebnis ihrer Ermittlungen. Bei der Stellung des Ersuchens teilt die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei mit, worauf ihre Annahme beruht, dass sich solche Erträge in deren Hoheitsbereich befinden.

(2) Werden nach Absatz 1 mutmaßliche Erträge aus einer Straftat gefunden, so trifft die ersuchte Vertragspartei die nach ihrem Recht zulässigen Maßnahmen, um bis zur endgültigen Entscheidung über diese mutmaßlichen Erträge aus einer Straftat durch ein Gericht der ersuchenden Vertragspartei jedes Geschäft, jede Übertragung oder jede Veräußerung in Bezug auf diese Erträge zu verhindern.

(3) Wird um Rechtshilfe bei der Sicherstellung der Einziehung von Erträgen ersucht, so wird dieses Ersuchen nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei erledigt. Diese Erledigung kann die Vollstreckung einer im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei ergangenen Gerichtsentscheidung umfassen.

(4) Nach diesem Abkommen eingezogene Erträge werden, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart worden ist, von der ersuchten Vertragspartei einbehalten.

as its law permits, carry out requests for search, seizure and delivery of property and documents to the Requesting Party which are relevant to an investigation, prosecution or criminal proceeding as evidence.

(2) The delivery of property and documents requested under paragraph (1) shall be made upon such terms and conditions as the Requested Party sees fit. In addition, property may be returned to the person who was deprived of it.

(3) The delivery of property requested under paragraph (1) shall not affect the rights of third parties. The Requesting Party shall observe any conditions imposed by the Requested Party in relation to any seized property which is delivered to the Requesting Party.

(4) The Requested Party shall provide such information as may be required by the Requesting Party concerning the result of any search, the place of seizure, the circumstances of seizure, and the subsequent custody of the property seized.

Article 18

Proceeds of Crime

(1) The Requested Party shall, upon request, endeavour to ascertain whether any proceeds of a crime against the law of the Requesting Party are located within its jurisdiction and shall notify the Requesting Party of the result of its inquiries. In making the request, the Requesting Party shall notify the Requested Party of the basis of its belief that such proceeds may be located in its jurisdiction.

(2) Where, pursuant to paragraph (1), suspected proceeds of crime are found, the Requested Party shall take such measures as are permitted under its law to prevent any dealing in, transfer or disposal of those suspected proceeds of crime, pending a final determination in respect of those proceeds by a Court of the Requesting Party.

(3) Where a request is made for assistance in securing the confiscation of proceeds such request shall be executed pursuant to the law of the Requested Party. This may include enforcing an order made by a court in the jurisdiction of the Requesting Party.

(4) Proceeds confiscated pursuant to this Agreement shall be retained by the Requested Party unless otherwise agreed upon between the Parties.

查、檢控或刑事法律程序中作為相關證據的財產及文件，被請求方在本身法律容許的範圍內，須執行該請求。

(2) 根據第(1)款請求交付的財產及文件，須按被請求方認為適當的條款及條件交付。此外，被取去有關財產的人可獲交還該財產。

(3) 交付根據第(1)款請求交付的財產，不得影響第三方的權利。請求方須遵循被請求方就交付予請求方的檢獲財產所施加的任何條件。

(4) 如請求方要求提供與搜查的結果、檢取的地點、情況以及檢獲財產的保管有關的資料，被請求方須予提供。

第十八條

犯罪得益

(1) 如請求方提出請求，被請求方須盡力查明是否有任何因觸犯請求方法律而得來的犯罪得益處於其司法管轄區，並須把調查結果通知請求方。請求方在提出請求時，須把相信這些得益可能處於被請求方的司法管轄區的理由通知被請求方。

(2) 被請求方如根據第(1)款尋獲涉嫌犯罪得益，則須採取其法律容許的措施，防止任何人處理、轉讓或處置這些涉嫌犯罪得益，以待請求方的法院就這些得益作出最後裁定。

(3) 有關協助沒收得益的請求，須根據被請求方的法律執行。協助的方法可包括強制執行在請求方的司法管轄區的法院所作出的命令。

(4) 除非締約雙方另有協議，否則根據本協定沒收的得益須由被請求方保留。

Artikel 19**Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden auf diplomatischen Weg beigelegt, wenn die Vertragsparteien selbst nicht zu einer Einigung gelangen können.

Artikel 20**Inkrafttreten,
Suspendierung und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der zweiten Notifikation. Das Abkommen wird von beiden Vertragsparteien ab dem Tag seiner Unterzeichnung nach Maßgabe ihres jeweiligen Rechts vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Notifikation an die andere Vertragspartei suspendieren oder kündigen. Die Suspendierung wird mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation wirksam. Im Fall der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der diesbezüglichen Notifikation außer Kraft.

Geschehen zu Hongkong am 26. Mai 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 19**Settlement of Disputes**

Any dispute arising out of the interpretation, application or implementation of this Agreement shall be resolved through diplomatic channels if the Parties are themselves unable to reach agreement.

Article 20**Entry into Force,
Suspension and Termination**

(1) This Agreement shall enter into force thirty days after the date on which the Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of the Agreement have been complied with. The date of receipt of the second notification shall be decisive. Both Parties shall apply the Agreement provisionally from the date of signing of the agreement in accordance with their respective law.

(2) This Agreement shall be of unlimited duration. Each of the Parties may suspend or terminate this Agreement at any time by giving notification to the other. Suspension shall take effect on receipt of the relevant notification. In the event of termination the Agreement shall cease to have effect six months after receipt of the relevant notification.

Done at Hong Kong this 26th day of May 2006 in two originals in the German, Chinese and English languages, each text being equally authentic.

第十九條**解決爭議**

任何因本協定的解釋、適用或履行而產生的爭議，如締約雙方無法自行達成協議，須通過外交途徑解決。

第二十條**生效、中止及終止**

(1) 本協定將於締約雙方通知對方已各自履行為使本協定生效的規定的日期起計30天後開始生效。較後發出的通知的接獲日期具決定性。締約雙方須自簽訂本協定的日期起按照各自的法律暫時應用本協定。

(2) 本協定並無設定終止日期。締約一方可隨時通知締約另一方中止或終止本協定。在接獲有關的中止通知時，本協定即告中止。就終止而言，在接獲終止通知起計六個月後，本協定即告失效。

本協定于二零零六年五月二十六日在香港簽訂，原文一式兩份，每份均用德文、中文及英文寫成。各文本均具同等效力。

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
德意志聯邦共和國政府代表

Helmut Rausch

Für die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China
For the Government of the Hong Kong Special Administrative Region
of the People's Republic of China
中華人民共和國
香港特別行政區政府代表

Ambrose S. K. Lee

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
über die Überstellung flüchtiger Straftäter

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region
of the People's Republic of China for the Surrender of Fugitive Offenders

德意志聯邦共和國政府與中華人民共和國香港特別行政區政府
關於移交逃犯的協定

Die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
der Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China,
die hierzu von der Zentralen Volksregierung
der Volksrepublik China gehörig
befugt worden ist –

in dem Wunsch, die gegenseitige Über-
stellung flüchtiger Straftäter zu regeln –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Überstellungsverpflichtung

(1) Die Vertragsparteien werden einander nach Maßgabe dieses Abkommens jede Person überstellen, die im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei ange-
troffen und von der ersuchenden Vertrags-
partei zum Zweck der Strafverfolgung oder
zur Verhängung oder Vollstreckung einer
Strafe wegen einer Straftat nach Artikel 2
gesucht wird.

(2) Im Sinne dieses Abkommens
umfasst der Ausdruck „Strafe“ eine die
Freiheit entziehende Maßregel der Besse-
rung und Sicherung, die durch ein Strafge-
richt neben oder anstelle einer Freiheits-
strafe angeordnet worden ist.

The Government
of the Federal Republic of Germany
and

the Government of the Hong Kong
Special Administrative Region
of the People's Republic of China,
having been duly authorised
by the Central People's Government
of the People's Republic of China,

Desiring to make provision for the
reciprocal surrender of fugitive offenders,

Have agreed as follows:

Article 1

Obligation to Surrender

(1) The Parties agree to surrender to
each other, subject to the provisions laid
down in this Agreement, any person who is
found in the jurisdiction of the Requested
Party and who is wanted by the Reques-
ting Party for prosecution or for the impo-
sition or enforcement of a sentence in
respect of an offence under Article 2.

(2) For the purposes of this Agreement,
“sentence” includes a detention order
involving deprivation of liberty made fol-
lowing conviction by a criminal court in
addition to or instead of a prison sentence.

德意志聯邦共和國政府
與

中華人民共和國香港特別行政區政府
關於
移交逃犯的協定

德意志聯邦共和國政府與經中華人民共
和國中央人民政府正式授權的中華人民共
和國香港特別行政區政府，

為訂立相互移交逃犯的規定-

協議如下:

第一條

移交的義務

(1) 締約雙方同意，按照本協定的各項
規定，相互移交在被要求方司法管轄區發
現並遭要求方追緝的人，以便就第二條所
指的罪行對他作出檢控、判刑或強制執行
判刑。

(2) 就本協定而言，“判刑”包括刑事法
庭在定罪後，除判處監禁刑罰之外作出的
或代替判處監禁刑罰而作出的涉及剝奪自
由的拘留令。

Artikel 2 Straftaten

(1) Die Überstellung flüchtiger Straftäter wird wegen Straftaten bewilligt, die nach den Gesetzen beider Vertragsparteien mit Freiheitsstrafe oder anderer Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind und die unter die Beschreibungen im Anhang zu diesem Abkommen fallen. Der Anhang ist Bestandteil des Abkommens.

(2) Bei einem Ersuchen um die Überstellung eines flüchtigen Straftäters zur Vollstreckung einer Strafe ist ferner Voraussetzung, dass mindestens sechs Monate der Strafe noch nicht verbüßt sind.

(3) Bei der Bestimmung, ob eine Straftat nach den Gesetzen beider Vertragsparteien eine Straftat ist, ist es unerheblich, ob die Tatbestandsmerkmale der Straftat nach den Gesetzen der Vertragsparteien unterschiedlich sind, da davon ausgegangen wird, dass die Gesamtheit der von der ersuchenden Vertragspartei dargelegten Handlungen oder Unterlassungen berücksichtigt wird.

(4) Bei einem Ersuchen um die Überstellung eines flüchtigen Straftäters zur Vollstreckung einer Strafe aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat, derentwegen die Überstellung nach diesem Abkommen bewilligt werden kann, kann die ersuchte Vertragspartei es ablehnen, den Betroffenen zu überstellen oder zu diesem Zweck in Haft zu halten, wenn es den Anschein hat, dass die Verurteilung in dessen Abwesenheit erfolgt ist.

Artikel 3 Überstellung eigener Staatsangehöriger

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, die Überstellung ihrer eigenen Staatsangehörigen abzulehnen, und die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong behält sich das Recht vor, die Überstellung von Staatsangehörigen der Volksrepublik China abzulehnen.

(2) Übt die ersuchte Vertragspartei dieses Recht aus, so trifft sie auf Begehren der ersuchenden Vertragspartei alle nach ihrem eigenen Recht zulässigen Maßnahmen für eine Strafverfolgung. Der ersuchenden Vertragspartei wird das Ergebnis des Begehrens mitgeteilt.

Artikel 4 Todesstrafe

Ist die Straftat, derentwegen nach diesem Abkommen um die Überstellung eines flüchtigen Straftäters ersucht wird, nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für derartige Straftaten nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei nicht zulässig oder wird sie normalerweise nicht vollstreckt, so kann die Überstellung

Article 2 Offences

(1) Surrender of fugitive offenders shall be granted for offences which are, according to the laws of both Parties, punishable by imprisonment or other form of detention for a maximum period of at least one year, or by a more severe penalty, and which come within any of the descriptions in the Appendix to this Agreement. The Appendix shall form part of this Agreement.

(2) Where surrender of a fugitive offender is requested for the purpose of carrying out a sentence, a further requirement shall be that at least six months of the sentence remain to be served.

(3) In determining whether an offence is an offence punishable under the laws of both Parties, it shall not matter whether, under the laws of the Parties, the constituent elements of the offence differ, it being understood that the totality of the acts or omissions as presented by the Requesting Party shall be taken into account.

(4) Where surrender of a fugitive offender is requested for the purpose of carrying out a sentence on the grounds that the person sought has been convicted of an offence for which surrender may be granted under this Agreement, the Requested Party may refuse to return or to keep such person in custody for such a purpose if it appears that the conviction was obtained in his absence.

Article 3 Surrender of Nationals

(1) The Government of the Federal Republic of Germany reserves the right to refuse the surrender of its nationals and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region reserves the right to refuse the surrender of nationals of the People's Republic of China.

(2) Where the Requested Party exercises this right, it shall, if asked to do so by the Party, take all possible measures in accordance with its own law to prosecute the person. The Party shall be informed of the result of its request.

Article 4 Death Penalty

If the offence for which surrender of a fugitive offender is requested under this Agreement is punishable according to the law of the Requesting Party with the death penalty, and if in respect of such an offence the death penalty is not provided for by the law of the Requested Party or is not normally carried out, surrender may be refused unless the Requesting Party gives

第二條 罪行

(1) 如根據締約雙方的法律均可就某些罪行判處最長刑期不少於一年的監禁或其他形式的拘留，或更嚴厲的刑罰，而該等罪行屬本協定的附錄所描述的罪行，則須就該等罪行准予移交逃犯。該附錄須構成本協定的一部分。

(2) 凡要求移交逃犯是為執行判刑，須符合進一步規定，即未服的刑期不得少於六個月。

(3) 在確定某罪行是否屬於根據締約雙方的法律均可判罰的罪行時，不論在締約雙方的法律下該罪行的構成因素是否有區別，均無關重要，因明白到須考慮要求方所陳述的作為或不作為的全部。

(4) 凡要求移交某逃犯是為執行判刑，而所據理由為該名被尋求的人已就根據本協定可准予移交的某罪行被定罪，則如看來該人是在缺席的情況下被定罪，被要求方可拒絕為該目的而將該人交回或羈押。

第三條 國民的移交

(1) 德意志聯邦共和國政府保留拒絕移交其國民的權利，而香港特別行政區政府保留拒絕移交中華人民共和國的國民的權利。

(2) 被要求方行使此項權利時，在要求方的要求下，被要求方須根據其本身的法律採取一切能夠採取的措施檢控有關的人。要求方須獲通知其要求的結果。

第四條 死刑

如根據本協定要求移交逃犯的罪行是根據要求方的法律可判處死刑的，但就該罪行而言，被要求方的法律並無判處死刑的規定或通常不會執行死刑，則除非要求方提供被要求方認為充分的保證，即保證不會判處死刑或即使判處死刑亦不會執行，否則被要求方可拒絕移交。

abgelehnt werden, sofern nicht die ersuchende Vertragspartei eine von der ersuchten Vertragspartei als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, dass die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

Artikel 5

Zwingende Ablehnungsgründe

(1) Ein flüchtiger Straftäter wird nicht überstellt, wenn die Straftat, die diesem zur Last gelegt wird oder derentwegen er verurteilt wurde, von der ersuchten Vertragspartei als eine politische Straftat oder als eine Straftat mit politischem Charakter angesehen wird.

(2) Ein flüchtiger Straftäter wird nicht überstellt, wenn die ersuchte Vertragspartei ernsthafte Gründe hat anzunehmen,

1. dass das Überstellungsersuchen (obgleich es dem Anschein nach wegen einer Straftat gestellt worden ist, derentwegen die Überstellung bewilligt werden kann) tatsächlich gestellt worden ist, um ihn wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder
2. dass er nach seiner Überstellung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder politischen Anschauungen in dem Gerichtsverfahren benachteiligt oder bestraft, in Haft gehalten oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden könnte.

Artikel 6

Ne bis in idem

Die Überstellung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte, um dessen Überstellung ersucht wird, wegen der Straftat, derentwegen um Überstellung ersucht wird, durch eine der beiden Vertragsparteien bereits rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt oder begnadigt worden ist.

Artikel 7

Mögliche Ablehnungsgründe

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann es ablehnen, einen flüchtigen Straftäter wegen einer Straftat zu überstellen, die nach ihren Rechtsvorschriften innerhalb der Zuständigkeit ihrer Gerichte begangen worden ist. Wenn die ersuchte Vertragspartei aus diesem Grund ablehnt, so trifft sie auf Begehren der ersuchenden Vertragspartei alle nach ihrem eigenen Recht zulässigen Maßnahmen für eine Strafverfolgung.

(2) Die Überstellung eines flüchtigen Straftäters kann außerdem abgelehnt werden, wenn nach Auffassung der ersuchten Vertragspartei

such assurances as the Requested Party considers sufficient that this penalty will not be imposed or if imposed will not be carried out.

Article 5

Mandatory Refusal to Surrender

(1) A fugitive offender shall not be surrendered if the Requested Party considers that the offence of which that person is accused or was convicted is a political offence or an offence of a political character.

(2) A fugitive offender shall not be surrendered if the Requested Party has substantial grounds for believing:

1. that the request for his surrender (though purporting to be made on account of an offence for which surrender may be granted) is in fact made for the purpose of prosecuting or punishing him on account of his race, religion, nationality, sex, ethnic origin or political opinions; or
2. that he might, if surrendered, be prejudiced at his trial or punished, detained or restricted in his personal liberty by reason of his race, religion, nationality, sex, ethnic origin or political opinions.

Article 6

Non bis in idem

Surrender shall not be granted if the person whose surrender is requested has been finally acquitted or convicted, or has been pardoned, by either Party for the offence for which surrender is requested.

Article 7

Discretionary Refusal to Surrender

(1) The Requested Party may refuse to surrender a fugitive offender for an offence which is regarded by its law as having been committed within the jurisdiction of its courts. If the Requested Party so refuses, it shall if asked to do so by the Requesting Party, take all possible measures in accordance with its own law to prosecute the person.

(2) The surrender of a fugitive offender may also be refused if the Requested Party considers that:

第五條

強制拒絕移交

(1) 如被要求方認為某逃犯被控或被定罪的罪行是政治罪行或屬政治性質的罪行，則不得移交該人。

(2) 如被要求方有充分理由相信以下事項屬實，則不得移交有關逃犯：

1. 移交該人的要求雖然看來是因為一項可准予移交的罪行而提出的，但實際上提出要求的目的是因為該人的種族、宗教、國籍、性別、族裔或政治意見而檢控或懲罰該人；或
2. 該人如被移交，便可能因其種族、宗教、國籍、性別、族裔或政治意見，而在審訊時蒙受不利或被懲罰、拘留或其人身自由受到限制。

第六條

同一罪行不受兩次審判

如被要求移交的人，就要求移交所根據的罪行已最後被締約任何一方裁定無罪或定罪或赦免，則不得批准移交。

第七條

酌情拒絕移交

(1) 如根據被要求方的法律，某逃犯所犯罪行被視為是在被要求方的法院的司法管轄權範圍之內犯的，被要求方可拒絕就該罪行移交該人。如被要求方如此作出拒絕，則在要求方的要求下，被要求方須根據其本身的法律採取一切能夠採取的措施檢控該人。

(2) 被要求方如認為有以下情況，亦可拒絕移交逃犯：

1. die Überstellung des flüchtigen Straftäters unter den gegebenen Umständen aufgrund seines Alters, seiner Gesundheit oder anderer persönlicher Umstände unvereinbar mit humanitären Erwägungen wäre oder
2. die Überstellung wesentliche Interessen der ersuchten Vertragspartei beeinträchtigen würde oder
3. die Überstellung des flüchtigen Straftäters möglicherweise einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus internationalen Verträgen bedeuten würde.

(3) Bevor die ersuchte Vertragspartei ein Überstellungsersuchen nach diesem Artikel ablehnt, prüft sie, ob die Überstellung unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden kann. Nimmt die ersuchende Vertragspartei die bedingte Überstellung an, so hat sie die Bedingungen zu erfüllen.

Artikel 8 **Ersuchen und Unterlagen**

(1) Ersuchen nach diesem Abkommen und Reaktionen darauf werden über das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und über das Ministerium der Justiz der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China übermittelt.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

1. eine möglichst genaue Beschreibung des flüchtigen Straftäters sowie alle anderen zur Feststellung seiner Identität, seiner Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls seines Aufenthaltsorts geeigneten Angaben;
2. eine Darstellung und Einzelheiten der Straftat, derentwegen um Überstellung ersucht wird, sofern der Sachverhalt nicht aus dem Haftbefehl oder dem Strafurteil hervorgeht;
3. die Gesetzesbestimmungen betreffend den Straftatbestand, eine Darstellung der Strafandrohung und gegebenenfalls eine genaue Angabe der Verjährungsfrist für die Verfolgung oder Vollstreckung der Strafe in Bezug auf diese Straftat.

(3) Einem Ersuchen um die Überstellung einer Person zum Zweck der Strafverfolgung sind zusätzlich zu den in Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen eine Abschrift des von einem Richter oder einer anderen zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei ausgestellten Haftbefehls und die Beweismittel beizufügen, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei die Anordnung der Hauptverhandlung gegen ihn rechtfertigen würden, wenn die Straftat im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei begangen worden wäre.

(4) Bezieht sich das Ersuchen auf eine bereits verurteilte Person, so ist ihm zusätzlich zu den in Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen beizufügen:

1. in the circumstances of the case, the surrender of the fugitive offender would be incompatible with humanitarian considerations in view of age, health or other personal circumstances; or
2. the surrender would prejudice essential interests of the Requested Party; or
3. the surrender of the fugitive offender may place that Party in breach of its obligations under international treaties.

(3) Before refusing a request for surrender under this Article the Requested Party shall consider whether surrender may be granted subject to conditions. If the Requesting Party accepts surrender subject to those conditions, it shall comply with them.

Article 8 **The Request** **and Supporting Documents**

(1) Requests under this Agreement and responses thereto shall be transmitted through the Federal Ministry of Justice of the Federal Republic of Germany and the Department of Justice of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China.

(2) The request shall be accompanied by:

1. as accurate a description as possible of the fugitive offender, together with any other information which would help to establish his identity, nationality and, if known, his whereabouts;
2. a statement and particulars of the offence for which the surrender is requested unless the facts of the case are apparent from the warrant of arrest or the judgment of conviction;
3. the legal provisions creating the offence, a statement of the punishment which can be imposed therefore and, where applicable, a specification of the time bar that is imposed on the prosecution or on the enforcement of any sentence in respect of that offence.

(3) A request for the surrender of a person for the purpose of prosecution shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph (2), by a copy of the warrant of arrest issued by a judge or other competent authority of the Requesting Party, and by such evidence as, according to the law of the Requested Party, would justify his committal for trial if the offence had been committed within the jurisdiction of the Requested Party.

(4) If the request relates to a person already convicted or sentenced, in addition to the documents provided for in paragraph (2), it shall also be accompanied by:

1. 在個別情況下，鑑於年齡、健康或其他個人狀況，把有關逃犯移交不符合人道精神；或
2. 移交會損害被要求方的基本利益；或
3. 移交該逃犯可引致被要求方違反其根據國際條約須履行的義務。

(3) 在根據本條拒絕移交要求前，被要求方須考慮可否在某些條件的規限下批准移交。如要求方接受在該等條件的規限下移交，則該方須遵守該等條件。

第八條 **要求及支持文件**

(1) 根據本協定提出的要求以及就該等要求作出的回應，須經由德意志聯邦共和國的聯邦司法部及中華人民共和國香港特別行政區的律政司傳達。

(2) 要求須連同：

1. 對逃犯盡量準確的描述，以及任何其他可助確定他的身分、國籍及(如知道的話)所在的資料；
2. 要求移交所根據的罪行的陳述及詳情(但如案件事實逮捕手令或定罪判決書中明顯可見，則屬例外)；
3. 訂立有關罪行的法律條文、可就該罪行判處的懲罰的陳述，以及(如適用的話)對於就該罪行提出檢控或強制執行判刑所施加的時限的說明。

(3) 為進行檢控而提出的移交某人的要求，除第(2)款所規定的文件外，亦須連同由要求方的法官或其他主管機關發出的逮捕手令副本；以及根據被要求方的法律，假若有關罪行是在被要求方的司法管轄權範圍之內犯的，足以把該人交付審判的證據。

(4) 如要求與已被定罪或被判刑的人有關，則除第(2)款所規定的文件外，要求亦須連同：

1. eine Abschrift des Urteils und
2. falls das Urteil nur den Schuldspruch, nicht aber den Strafausspruch enthält, eine dementsprechende Erklärung des zuständigen Gerichts und eine Abschrift des Haftbefehls oder
3. falls das Urteil den Strafausspruch enthält, eine Erklärung, dass das Strafurteil vollstreckbar ist, und Angaben dazu, wie viel von der Strafe noch zu verbüßen ist.

(5) Erweisen sich die von der ersuchenden Vertragspartei übermittelten Unterlagen für eine Entscheidung der ersuchten Vertragspartei aufgrund dieses Abkommens als unzureichend, so ersucht diese Vertragspartei um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; sie kann für deren Beibringung eine Frist setzen.

(6) Das Ersuchen und, soweit die ersuchte Vertragspartei dies verlangt, alle zur Begründung eines Ersuchens beigefügten Schriftstücke sind mit einer Übersetzung in eine Amtssprache der ersuchten Vertragspartei zu versehen.

Artikel 9

Beglaubigung

Einem Überstellungsersuchen beigefügte Schriftstücke sind als Beweismittel zugelassen, wenn sie beglaubigt sind. Ein Schriftstück ist beglaubigt, wenn es

1. von einem Richter oder Beamten der ersuchenden Vertragspartei unterschrieben oder bestätigt ist und
2. mit dem Amtssiegel der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei versehen ist.

Artikel 10

Vorläufige Überstellungshaft

(1) In dringenden Fällen kann die gesuchte Person auf Antrag der zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei vorläufig festgenommen werden.

(2) Der Antrag muss eine Beschreibung der gesuchten Person enthalten sowie einen Hinweis, dass die Stellung eines Überstellungsersuchens beabsichtigt ist, eine Erklärung über das Vorliegen und den Inhalt eines Haftbefehls oder eines Strafurteils gegen den Betroffenen, eine Erklärung darüber, welche Höchststrafe für die Straftat verhängt werden kann oder welche Strafe verhängt worden ist, und eine Erklärung über die Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Zeit und Ort), die die Straftat darstellen sollen.

(3) Der Antrag auf vorläufige Festnahme ist schriftlich zu stellen und kann auf dem gleichen Weg wie ein Überstellungsersuchen oder über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übermittelt werden.

1. a copy of the certificate of the conviction or sentence; and
2. if the person was convicted but not sentenced, a statement to that effect by the appropriate court and a copy of the warrant of arrest; or
3. if the person was sentenced, a statement that the sentence is enforceable and indicating how much of the sentence has still to be served.

(5) If the information communicated by the Requesting Party is found to be insufficient to allow the Requested Party to make a decision in pursuance of this Agreement, the latter Party shall request the necessary supplementary information and may fix a time-limit for receipt thereof.

(6) The request and, if so required by the Requested Party, all documents submitted in support of the request shall be translated into an official language of the Requested Party.

Article 9

Authentication

Documents accompanying a request for surrender shall be admitted in evidence if authenticated. A document is authenticated if it has been:

1. signed or certified by a judge, magistrate or an official of the Requesting Party; and
2. sealed with the official seal of the competent authority of the Requesting Party.

Article 10

Provisional Arrest

(1) In urgent cases the person sought may, in accordance with the law of the Requested Party, be provisionally arrested on the application of the competent authorities of the Requesting Party.

(2) The application shall contain a description of the person sought, an indication of intention to request his surrender, a statement of the existence and terms of a warrant of arrest or a judgment of conviction against the person, a statement of the maximum punishment that can be imposed or the sentence that has been imposed for the offence, and a statement of the acts or omissions (including time and place) alleged to constitute the offence.

(3) The application for provisional arrest shall be in writing and may be forwarded through the same channels as a request for surrender or through the International Criminal Police Organisation (Interpol).

1. 定罪或判刑證明書副本；及

2. 如該人已被定罪但未被判刑，有關法院就此發出的陳述及逮捕手令副本；或

3. 如該人已被判刑，指明該項判刑屬可強制執行和顯示未服的刑期的陳述。

(5) 如要求方提供的資料不足，以致被要求方未能根據本協定作出決定，被要求方可要求必需的補充資料，並可定出收取該等資料的期限。

(6) 要求須翻譯成被要求方的法定語文。為支持要求而提交的所有文件，在被要求方的要求下，亦須翻譯成被要求方的法定語文。

第九條

認證

連同移交要求一併提供的文件如經認證，則須接納為證據。如文件經以下方式處理，即屬已經認證：

1. 由要求方的法官、裁判官或官員簽署或核證；及
2. 蓋上要求方的主管機關的正式印鑑。

第十條

臨時逮捕

(1) 在緊急情況下，經要求方的主管機關提出申請，被要求方可根據本身的法律臨時逮捕被尋求的人。

(2) 申請須載有對被尋求的人的描述、要求移交該人的意向、針對該人的逮捕手令或定罪判決書經已存在的陳述及有關該手令或判決書的條款的陳述、就有關罪行可判處的最高懲罰或已作的判刑的陳述，以及指稱構成該罪行的作為或不作為的陳述(包括時間和地點)。

(3) 臨時逮捕的申請須以書面提出，並可透過要求移交逃犯的相同途徑提出，或透過國際刑警組織提出。

(4) Die vorläufige Haft der gesuchten Person wird mit Ablauf von sechzig Tagen ab der Festnahme aufgehoben, wenn das Überstellungsersuchen mit den in Artikel 8 Absätze 2 bis 4 genannten Unterlagen nicht eingegangen ist. Diese Bestimmung steht einer erneuten Verhaftung oder der Überstellung nicht entgegen, wenn das Überstellungsersuchen später eingeht.

Artikel 11

Mehrheit von Ersuchen

Eine Vertragspartei, die eine Mehrheit von Ersuchen um Überstellung beziehungsweise, im Falle der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Auslieferung derselben Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten erhält, entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der verhältnismäßigen Schwere der Straftat, des Tatorts, der Zeitpunkte der Ersuchen, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten und anwendbarer internationaler Verpflichtungen sowie insbesondere der Möglichkeit einer späteren Weiterüberstellung beziehungsweise, im Falle der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Weiterlieferung dieser Person.

Artikel 12

Vertretung und Kosten

(1) Die ersuchte Vertragspartei unterstützt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die ersuchende Vertragspartei in jeder Weise gegenüber den Justiz- und anderen zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei.

(2) Die ersuchte Vertragspartei trägt die Kosten, die durch die Festnahme der Person, um deren Überstellung ersucht wird, durch ihren Unterhalt während der Haft bis zur Übergabe an eine von der ersuchenden Vertragspartei zu benennende Person und durch gerichtliche Verfahren vor den Justizbehörden der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Überstellungsersuchen entstehen.

(3) Die ersuchende Vertragspartei trägt die Kosten, die durch die Beförderung des Betroffenen aus dem Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei entstehen.

Artikel 13

Vorbereitung der Übergabe

(1) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei alsbald von ihrer Entscheidung über das Überstellungsersuchen. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.

(2) Wird die Überstellung des flüchtigen Straftäters bewilligt, so wird dieser von den Behörden der ersuchten Vertragspartei zu einem mit der ersuchenden Vertragspartei vereinbarten Zeitpunkt an einen beiden genehmen Abreiseort im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei

(4) The provisional arrest of the person sought shall be terminated upon the expiration of sixty days from the date of his arrest if the request for his surrender, supported by the documents referred to in paragraphs (2) to (4) of Article 8 of this Agreement, has not been received. This provision shall not prevent his re-arrest or surrender if the request for his surrender is received subsequently.

Article 11

Conflicting Requests

A Party which has received conflicting requests for the surrender or, in the case of the Government of the Federal Republic of Germany, extradition of the same person, either in respect of the same offence or of different offences, shall make its decision having regard to all the circumstances, including the relative seriousness and place of commission of the offence, the respective dates of the requests, the nationality of the person sought and any applicable international obligations as well as, in particular, the possibility of subsequent re-surrender or, in the case of the Government of the Federal Republic of Germany, re-extradition of that person.

Article 12

Representation and Costs

(1) The Requested Party shall, by all legal means within its power, assist the Requesting Party before the judicial and other competent authorities of the Requested Party.

(2) The Requested Party shall bear the expenses of the arrest of the person whose surrender is requested, of the maintenance in custody of the person until he is handed over to a person nominated by the Requesting Party and in relation to any legal proceedings before the judicial authorities of the Requested Party arising out of the request for surrender.

(3) The Requesting Party shall bear the expenses incurred in conveying the person from the jurisdiction of the Requested Party.

Article 13

Arrangements for Handover

(1) The Requested Party shall promptly communicate its decision on the request for surrender to the Requesting Party. Reasons shall be given for any complete or partial refusal of the request.

(2) If the surrender of the fugitive offender has been granted, he shall be taken by the authorities of the Requested Party on a date agreed with the Requesting Party to a mutually convenient place of departure within the jurisdiction of the Requested Party. The Requested Party shall inform

(4) 在被尋求的人被臨時逮捕起計60日屆滿時，如被要求方仍未接獲移交該人的要求及支持該要求的本協定第八條第(2)至(4)款所提述的文件，臨時逮捕便須終止。本條文並不妨礙在其後接獲移交該人的要求時，重新逮捕該人或將該人移交。

第十一條

有衝突的要求

締約一方如接獲有衝突的要求，關乎就相同罪行或不同罪行而要求移交同一人或(就德意志聯邦共和國政府而言)要求引渡同一人，則須在考慮所有情況後才作出決定，須考慮的情況包括所犯罪行的相對嚴重性及犯罪地點、各要求提出的日期、被尋求的人的國籍、任何適用的國際義務以及(尤其是)其後將該人轉移交的可能性或(就德意志聯邦共和國政府而言)將該人轉引渡的可能性。

第十二條

代表及費用

(1) 被要求方須在其權力範圍內，盡一切合法方法在被要求方的司法機關及其他主管機關前協助要求方。

(2) 被要求方須負擔逮捕被要求移交的人的開支、羈留該人直至把他交予要求方任命的人的開支，以及因移交要求而須在被要求方的司法機關前進行的任何法律程序所需的開支。

(3) 要求方須負擔把該人由被要求方的司法管轄區解返所引致的開支。

第十三條

移送安排

(1) 被要求方須將其就移交要求所作出的決定迅速通知要求方。被要求方如完全或部分拒絕要求，則須說明理由。

(2) 如逃犯的移交已獲批准，被要求方的有關機關須於與要求方議定的日期，把該逃犯送往被要求方的司法管轄區之內一處對雙方都方便的離境地點。被要求方須通知要求方，該逃犯因移交要求而被拘留了多久。

gebracht. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei darüber, wie lange der flüchtige Straftäter in Überstellungshaft gehalten wurde.

(3) Nimmt die ersuchende Vertragspartei diese Person nicht zu dem von beiden Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt in Gewahrsam, so wird sie vorbehaltlich des Absatzes 4 nach Ablauf von dreißig Tagen oder nach einem im Recht der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen kürzeren Zeitabschnitt freigelassen. Die ersuchte Vertragspartei kann später die Überstellung wegen derselben Straftat ablehnen.

(4) Wird die vereinbarte Übergabe oder Übernahme der Person durch höhere Gewalt behindert, so setzt die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei davon in Kenntnis. In diesem Fall vereinbaren beide Vertragsparteien einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe; Absatz 3 findet Anwendung.

Artikel 14 **Aufgeschobene** **oder vorübergehende Überstellung**

(1) Wird der flüchtige Straftäter im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei wegen einer anderen Straftat als derjenigen, derentwegen um Überstellung ersucht wird, gerichtlich verfolgt oder hat er dort wegen einer anderen Straftat als derjenigen, derentwegen um Überstellung ersucht wird, eine Strafe zu verbüßen, so kann seine Überstellung bis zum Abschluss des Verfahrens und der Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Strafe aufgeschoben werden.

(2) Stattdessen kann ihn die ersuchte Vertragspartei vorübergehend an die ersuchende Vertragspartei zur Strafverfolgung überstellen. Die überstellte Person wird von der ersuchenden Vertragspartei in Haft gehalten und nach Abschluss des Verfahrens gegen sie an die ersuchte Vertragspartei rücküberstellt; die Bedingungen dafür werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Artikel 15 **Herausgabe von Gegenständen**

(1) Wird einem Ersuchen um die Überstellung eines flüchtigen Straftäters stattgegeben, so übergibt die ersuchte Vertragspartei auf Verlangen der ersuchenden Vertragspartei und soweit es ihr Recht zulässt, der ersuchenden Vertragspartei alle in ihrem Hoheitsbereich aufgefundenen Gegenstände, einschließlich Geldbeträge,

1. die als Beweismittel für die Straftat dienen können oder
2. die von dem flüchtigen Straftäter durch die Straftat erlangt wurden und sich in seinem Besitz befinden oder später entdeckt werden.

(2) Unterliegen diese Gegenstände im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei der Beschlagnahme oder Einziehung,

the Requesting Party of the length of time for which the fugitive offender was detained in connection with the request for his surrender.

(3) Subject to the provisions of paragraph (4) of this Article, if the Requesting Party does not take custody of the person on the date agreed by the two Parties, he shall be released on the expiry of thirty days thereafter or such lesser period as is provided by the law of the Requested Party. The Requested Party may subsequently refuse to surrender him for the same offence.

(4) If circumstances beyond its control prevent a Party from handing over or taking over the person as agreed, it shall notify the other Party. In that case, the two Parties shall agree on a new date for the handover, and the provisions of paragraph (3) of this Article shall apply.

Article 14 **Deferred or Temporary Surrender**

(1) If the fugitive offender is being proceeded against or is under punishment in the jurisdiction of the Requested Party for any offence other than the offence for which surrender is requested, his surrender may be deferred until the conclusion of the proceedings and the execution of any punishment awarded to him.

(2) Alternatively, the Requested Party may temporarily surrender the person sought to the Requesting Party for the purpose of prosecution. The person so surrendered shall be kept in custody by the Requesting Party and shall be returned to the Requested Party after conclusion of the proceedings against that person, in accordance with conditions to be determined by mutual agreement of the Parties.

Article 15 **Handing Over of Property**

(1) When a request for surrender of a fugitive offender is granted the Requested Party shall, at the request of the Requesting Party and in so far as its law allows, hand over to the Requesting Party all articles, including sums of money, found within its jurisdiction:

1. which may serve as proof of the offence; or
2. which have been acquired by the fugitive offender as a result of the offence and are in his possession or discovered subsequently.

(2) If the articles in question are liable to seizure or confiscation within the jurisdiction of the Requested Party the latter

(3) 除本條第(4)款另有規定外，如要求方並無在經締約雙方議定的日期接管有關的人，該人須在該日期後30日屆滿時，或在被要求方的法律所規定的較短期間屆滿時獲得釋放。此後，被要求方可拒絕就同一罪行移交該人。

(4) 締約一方如因非其所能控制的情況以致不能按協議移送或接收有關的人，即須通知締約另一方。在此情況下，締約雙方須另議新的移送日期，而本條第(3)款的規定將適用。

第十四條 **暫緩或暫時移交**

(1) 有關逃犯如因移交要求以外的罪行而正在被要求方的司法管轄區被起訴或受懲罰，其移交可予暫緩至法律程序結束及對其所判處的懲罰執行為止。

(2) 被要求方亦可暫時把被尋求的人移交予要求方以進行檢控。被如此移交的人須根據經締約雙方互相同意而決定的條件，由要求方羈押及在對他進行的法律程序結束後被交回被要求方。

第十五條 **移送財產**

(1) 在批准移交逃犯要求後，被要求方須應要求方的要求及在被要求方的法律許可的範圍內，把在其司法管轄區內找到的下列所有物品(包括金錢)移送要求方：

1. 可作為有關罪行的證據的物品；或
2. 有關逃犯因該罪行而取得並由他管有或在其後被發現的物品。

(2) 如有關物品可能會在被要求方的司法管轄區被檢取或沒收，被要求方可在與待決的刑事法律程序有關連的情況下暫時保

so kann sie sie im Hinblick auf ein anhängiges Strafverfahren vorübergehend zurückbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe herausgeben.

(3) Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechte der ersuchten Vertragspartei oder die Rechte Dritter. Bestehen solche Rechte, so sind die Gegenstände nach Abschluss des Verfahrens kostenlos und so bald wie möglich der ersuchten Vertragspartei zurückzugeben.

Artikel 16

Grundsatz der Spezialität

(1) Ein flüchtiger Straftäter, der überstellt worden ist, darf von der ersuchenden Vertragspartei wegen keiner anderen vor der Übergabe begangenen Straftat verfolgt, verurteilt, in Haft genommen oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden als

1. der Straftat oder Straftaten, derentwegen seine Überstellung bewilligt wurde,
2. einer Straftat, die ungeachtet ihrer Beschreibung im Wesentlichen denselben Tatbestand aufweist wie die, derentwegen die Überstellung bewilligt wurde, vorausgesetzt, die Straftat ist nach diesem Abkommen überstellungsfähig, und vorausgesetzt, diese Straftat ist mit einer Strafe bedroht, die nicht höher ist als die für die Straftat, derentwegen er überstellt wurde,
3. jeder anderen Straftat, die nach diesem Abkommen überstellungsfähig ist und bezüglich derer die ersuchte Vertragspartei zustimmt, dass der Überstellte dafür belangt wird,

es sei denn, der Überstellte hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, sein Recht auf Verlassen des Hoheitsbereichs der Vertragspartei, an die er überstellt wurde, innerhalb von vierzig Tagen nicht ausgeübt oder ist nach Verlassen dieses Hoheitsbereichs freiwillig dorthin zurückgekehrt.

(2) Eine Vertragspartei, um deren Zustimmung nach Absatz 1 Nummer 3 ersucht wird, kann die Vorlage von in Artikel 8 genannten Unterlagen oder Erklärungen und einer Erklärung der überstellten Person zu dieser Angelegenheit verlangen.

Artikel 17

Weiterüberstellung beziehungsweise Weiterlieferung

(1) Ein flüchtiger Straftäter, der überstellt worden ist, darf wegen einer vor der Übergabe begangenen Straftat nicht in einen anderen Hoheitsbereich weiterüberstellt beziehungsweise, im Falle der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, weitergeliefert werden, es sei denn,

1. die ersuchte Vertragspartei stimmt der Weiterüberstellung beziehungsweise Weiterlieferung zu oder
2. er hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, sein Recht auf Verlassen des

may, in connection with pending criminal proceedings, temporarily retain them or hand them over on condition that they are returned.

(3) These provisions shall not prejudice the rights of the Requested Party or of any person other than the person sought. When such rights exist the articles shall, on request, be returned to the Requested Party without charge as soon as possible after the end of the proceedings.

Article 16

Rule of Specialty

(1) A fugitive offender who has been surrendered shall not be proceeded against, sentenced, detained or subjected to any other restriction of personal liberty by the Requesting Party for any offence committed prior to his handover other than:

1. the offence or offences in respect of which his surrender was granted;
2. an offence, however described, based on substantially the same facts as that in respect of which his surrender was granted, provided such offence is one for which he could be surrendered under this Agreement, and provided further such offence is punishable by a penalty no more severe than the penalty for the offence for which he was surrendered;
3. any other offence for which surrender may be granted under this Agreement and in respect of which the Requested Party consents to his being dealt with;

unless he has first had an opportunity to exercise his right to leave the jurisdiction of the Party to which he has been surrendered and he has not done so within forty days or has voluntarily returned to that jurisdiction having left it.

(2) A Party whose consent is requested under paragraph (1) number 3 of this Article may require the submission of any document or statement referred to in Article 8 of this Agreement, and a statement made by the surrendered person on the matter.

Article 17

Re-Surrender or Re-Extradition

(1) A fugitive offender who has been surrendered shall not be re-surrendered or, in the case of the Government of the Federal Republic of Germany, re-extradited to another jurisdiction for an offence committed prior to his handover unless:

1. the Requested Party consents to such re-surrender or re-extradition; or
2. he has first had an opportunity to exercise his right to leave the jurisdiction of

留該物品, 或在要求方保證歸還的條件下把該物品移送要求方。

(3) 此等規定不損害被要求方的權利, 亦不損害被尋求的人以外的其他人的權利。如該等權利存在, 要求方須應要求在有關法律程序結束後盡快把有關物品免費歸還被要求方。

第十六條

特定罪行的規定

(1) 已被移交的逃犯, 除因以下罪行外, 不得因其在被移送前所犯的任何罪行而遭要求方起訴、判刑、拘留或以任何其他形式限制其人身自由:

1. 准予移交所根據的罪行;
2. 根據實質上與准予移交所按照的相同事實所定的罪行(不論如何描述), 但該罪行須是根據本協定可准予移交的罪行, 並且該罪行可判處的刑罰不可重於就移交該人所根據的罪行可判處的刑罰;
3. 任何其他屬本協定可准予移交的罪行, 而被要求方亦同意就該等罪行對該人作出處理,

但如該逃犯曾有機會行使權利離開其已被移交的一方的司法管轄區, 但在40日內沒有離開, 或在離開後自願返回該司法管轄區, 則屬例外。

(2) 根據本條第(1)款第3項被要求同意的一方, 可要求提交本協定第八條所述的任何文件或陳述, 以及被移交的人就該事所作的陳述。

第十七條

轉移或轉引渡

(1) 已被移交的逃犯不得因其在被移交前所犯的罪行而被轉移交另一司法管轄區或(就德意志聯邦共和國政府而言)被轉引渡往另一司法管轄區, 但以下情況除外:

1. 被要求方同意該項轉移交或轉引渡; 或
2. 該逃犯曾有機會行使權利離開其已被移交的一方的司法管轄區, 但在40日內

Hoheitsbereichs der Vertragspartei, an die er überstellt wurde, innerhalb von vierzig Tagen nicht ausgeübt oder ist nach Verlassen dieses Hoheitsbereichs freiwillig dorthin zurückgekehrt.

(2) Eine Vertragspartei, um deren Zustimmung nach Absatz 1 Nummer 1 ersucht wird, kann die Vorlage von in Artikel 8 genannten Unterlagen oder Erklärungen und eine Erklärung der überstellten Person zu dieser Angelegenheit verlangen.

Artikel 18

Durchbeförderung

Soweit ihr Recht dies zulässt, kann die Durchbeförderung durch den Hoheitsbereich einer Vertragspartei auf schriftliches Ersuchen bewilligt werden. Die Vertragspartei, durch deren Hoheitsbereich die Durchbeförderung erfolgt, kann um die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Angaben ersuchen. Die um Durchbeförderung ersuchende Vertragspartei trägt die dadurch entstehenden Kosten.

Artikel 19

Ausgang des Strafverfahrens

Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet die ersuchte Vertragspartei auf Verlangen vom Ausgang des Strafverfahrens gegen die überstellte Person und übersendet ihr eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

Artikel 20

Vereinfachte Überstellung

(1) Erklärt sich die Person mit der Überstellung an die ersuchende Vertragspartei freiwillig und in Schriftform einverstanden, so kann die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihres Rechts die Person so schnell wie möglich überstellen, ohne ein weiteres förmliches Verfahren durchzuführen.

(2) Die Vorschriften der Artikel 16 und 17 finden Anwendung auf eine Person, die nach diesem Artikel überstellt wird.

Artikel 21

Personenbezogene Daten

(1) In diesem Artikel bedeutet „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.

(2) Aufgrund dieses Abkommens übermittelte personenbezogene Daten werden für die Zwecke verwendet, für welche die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgegebenen Bedingungen. Darüber hinaus dürfen solche Daten von der empfangenden Vertragspartei dazu verwendet werden, erhebliche Gefahren für ihre Sicherheit abzuwenden. Eine Verwendung der Daten für weitere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, welche die Daten übermittelt.

the Party to which he has been surrendered and has not done so within forty days or has voluntarily returned to that jurisdiction having left it.

(2) A Party whose consent is requested under paragraph (1) number 1 of this Article may require the submission of any document or statement referred to in Article 8 of this Agreement, and a statement made by the surrendered person on the matter.

Article 18

Transit

To the extent permitted by its law, transit through the jurisdiction of a Party may be granted on a request in writing. The Party through whose jurisdiction transit will occur may request the information referred to in paragraph (2) of Article 10 of this Agreement. The Party requesting transit shall bear the expenses thereof.

Article 19

Result of Criminal Proceedings

The Requesting Party shall, upon request, inform the Requested Party of the result of the criminal proceedings against the person surrendered and shall send a copy of the final and binding decision to that Party.

Article 20

Surrender by Consent

(1) If the person consents voluntarily and in writing to surrender to the Requesting Party, the Requested Party may, subject to its law, surrender the person as expeditiously as possible without further formal proceedings.

(2) The provisions of Articles 16 and 17 shall apply to a person surrendered pursuant to this Article.

Article 21

Personal Data

(1) In this Article “personal data” means any information about an identified or identifiable natural person.

(2) Personal data transmitted on the basis of this Agreement shall be used for the purposes for which the data were transmitted and subject to such conditions as the transmitting Party determines. In addition such data may be used by the Party which has received it for the purpose of warding off substantial dangers to its security. Use of the data for other purposes requires the prior consent of the Party transmitting the data.

沒有離開，或在離開後自願返回該司法管轄區。

(2) 根據本條第(1)款第1項被要求同意的一方，可要求提交本協定第八條所述的任何文件或陳述，以及被移交的人就該事所作的陳述。

第十八條

過境

締約一方可應書面要求而在其法律許可範圍內批准在其司法管轄區過境。批准在其司法管轄區過境的一方，可要求取得本協定第十條第(2)款所述的資料。要求過境的一方須負擔過境的有關開支。

第十九條

刑事法律程序的結果

要求方須應要求將針對已被移交的人提出的刑事法律程序的結果通知被要求方，並須將一份最後及有約束力的決定的副本送交被要求方。

第二十條

同意移交

(1) 如有關的人經書面自願同意被移交予要求方，則被要求方可在其法律的規限下，無須經過進一步的正式程序而盡快移交該人。

(2) 第十六及十七條的規定適用於根據本條被移交的人。

第二十一條

個人資料

(1) 在本條中，“個人資料”指關於某身分經確認或身分可確認的自然人的資料。

(2) 基於本協定而傳送的個人資料，須為傳送該等資料的目的而使用，並須受傳送該等資料的一方所決定的條件所規限。此外，該等資料可由接收的一方為預防對其安全造成重大危險的目的而使用。如為其他目的而使用該等資料，則須得到傳送該等資料的一方事先同意。

(3) Vorbehaltlich der jeweiligen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen für die Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, die für den Zweck eines Ersuchens um Überstellung nach diesem Abkommen übermittelt werden:

1. es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen;
2. die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, gibt auf Ersuchen an, welche Daten sie empfangen hat, und unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse;
3. hat die übermittelnde Vertragspartei den Eindruck, dass unkorrekte Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so hat sie die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten; die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, hat unverzüglich die Fehler zu berichtigen oder die Daten zu vernichten;
4. die Vertragsparteien halten die Übermittlung und den Empfang von Daten in leicht abrufbarer Form fest;
5. die Vertragsparteien schützen personenbezogene Daten gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

Artikel 22

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden auf diplomatischem Weg beigelegt, wenn die Vertragsparteien selbst nicht zu einer Einigung gelangen können.

Artikel 23

Inkrafttreten, Suspendierung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der zweiten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen findet auf nach seinem Inkrafttreten gestellte Ersuchen Anwendung, wobei der Zeitpunkt der Begehung der in dem Ersuchen beschriebenen Straftat oder Straftaten unerheblich ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Notifikation an die andere Vertragspartei suspendieren oder kündigen. Die Suspendierung wird mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation wirksam. Im

(3) Subject to the respective law of each Party, the following provisions shall apply to the transmission and use of personal data transmitted for the purpose of a request for surrender under this Agreement:

1. only data that relates to the request shall be transmitted;
2. upon request, the Party which has received the data shall identify the data received and inform the transmitting Party of the use made of the data and the results achieved therefrom;
3. if it appears to the transmitting Party that incorrect data have been transmitted or that data have been transmitted that should not have been, the transmitting Party shall notify without delay the Party that has received the data; the Party that has received the data shall without delay rectify any errors or destroy the data;
4. the Parties shall keep records in a readily retrievable form concerning the transmission and receipt of data;
5. the Parties shall protect personal data against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised publication.

Article 22

Settlement of Disputes

Any dispute arising out of the interpretation, application or implementation of this Agreement shall be resolved through diplomatic channels if the Parties are themselves unable to reach agreement.

Article 23

Entry into Force, Suspension and Termination

(1) This Agreement shall enter into force thirty days after the date on which the Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been complied with. The date of receipt of the second notification shall be decisive.

(2) The provisions of this Agreement shall apply to requests made after its entry into force regardless of the date of the commission of the offence or offences set out in the request.

(3) This Agreement shall be of unlimited duration. Each of the Parties may suspend or terminate this Agreement at any time by giving notification to the other. Suspension shall take effect on receipt of the relevant notification. In the event of termination the Agreement shall cease to have effect six

(3) 在締約雙方各自的法律的規限下，以下條文適用於傳送和使用為根據本協定提出的移交要求而傳送的個人資料——

1. 只傳送與要求有關的資料；
2. 接收該等資料的一方須應要求而確認所接獲的資料及將使用該等資料的情況以及從中達成的結果，知會傳送該等資料的一方；
3. 如傳送資料的一方覺得曾將不正確的資料傳送，或曾將不應傳送的資料傳送，則該方須通知已接收該等資料的一方，不得延擱，而已接收該等資料的一方須更正任何錯誤或將該等資料銷毀，不得延擱；
4. 締約雙方須就資料的傳送及接收以可隨時檢索的形式備存紀錄；
5. 締約雙方須保護個人資料，以防止未經授權的查閱、未經授權的更改及未經授權的發表。

第二十二條

解決爭議

任何因本協定的解釋、適用或履行而產生的爭議，如締約雙方無法自行達成協議，須通過外交途徑解決。

第二十三條

生效、中止及終止

(1) 本協定將於締約雙方通知對方已各自履行為使本協定生效的規定的日期起計三十日後生效。較後發出的通知的接獲日期具決定性。

(2) 本協定的條文適用於在本協定生效後提出的要求，而不論要求所述罪行的犯罪日期。

(3) 本協定並無設定終止日期。締約一方可隨時通知締約另一方中止或終止本協定。在接獲有關的中止通知時，本協定即告中止。就終止而言，在接獲終止通知起計六個月後，本協定即告失效。

Fall der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der diesbezüglichen Notifikation außer Kraft.

months after the receipt of the relevant notification.

Geschehen zu Hongkong am 26. Mai 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Hong Kong this 26th day of May 2006 in two originals in the German, Chinese and English languages, each text being equally authentic.

本協定于二零零六年五月二十六日在香港簽訂，原文一式兩份，每份均用德文、中文及英文寫成。各文本均具同等效力。

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
德意志聯邦共和國政府代表

Helmut Rausch

Für die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China
For the Government of the Hong Kong Special Administrative Region
of the People's Republic of China

中華人民共和國
香港特別行政區政府代表

Ambrose S. K. Lee

Anhang
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
über die Überstellung flüchtiger Straftäter

Appendix
to the Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China
for the Surrender of Fugitive Offenders

德意志聯邦共和國政府與中華人民共和國香港特別行政區政府
關於移交逃犯的協定的附錄

Beschreibung der Straftaten nach Artikel 2 Absatz 1	Description of offences referred to in Article 2 paragraph (1)	第二條第(1)款所述罪行的描述
1. Mord oder vorsätzliche Tötung einschließlich fahrlässiger Tötung, Totschlag, versuchter Mord	1. murder or manslaughter, including criminal negligence causing death, culpable homicide, assault with intent to commit murder	1. 謀殺或誤殺(包括刑事疏忽導致死亡); 構成罪行的殺人; 意圖謀殺而襲擊;
2. Vorsätzliche Körperverletzung, Androhung der Tötung, vorsätzliche oder grob fahrlässige Gefährdung des Lebens anderer durch eine Waffe, einen gefährlichen Stoff oder auf andere Weise, Straftaten in Zusammenhang mit rechtswidriger Körperverletzung	2. malicious wounding, maiming, inflicting grievous or actual bodily harm, assault occasioning actual bodily harm, threats to kill, intentional or reckless endangering of life whether by means of a weapon, a dangerous substance or otherwise, offences relating to unlawful wounding or injuring	2. 惡意傷人; 殘害他人; 使人受到嚴重或實際身體傷害; 襲擊致造成實際身體傷害; 威脅殺人; 不論是以武器、危險物質或其他方式蓄意或罔顧後果地危及生命; 與不法傷害或損害有關的罪行;
3. Sexualstraftaten einschließlich Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, unzüchtige Handlungen, rechtswidrige sexuelle Handlungen an Kindern, im Gesetz beschriebene Sexualstraftaten	3. offences of a sexual nature including rape, sexual assault, indecent assault, unlawful sexual acts on children, statutory sexual offences	3. 性罪行(包括強姦); 性侵犯; 猥褻侵犯; 對兒童作出不法的性方面的作為; 法定的性罪行;
4. Schwere Unzucht mit einem Kind oder einer geistig behinderten oder bewusstlosen Person	4. gross indecency with a child, a mental defective or an unconscious person	4. 對兒童、有精神缺陷或不省人事的人作出嚴重猥褻行為;
5. Entführung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, rechtswidrige Freiheitsbeschränkung, Handel mit Sklaven oder anderen Personen, Geiselnahme	5. kidnapping, abduction, false imprisonment, unlawful confinement, dealing or trafficking in slaves or other persons, taking a hostage	5. 綁架; 拐帶; 非法禁錮; 非法關禁; 買賣或販運奴隸或其他人; 劫持人質;
6. Nötigung	6. criminal intimidation	6. 刑事恐嚇;
7. Straftaten gegen das Recht betreffend gefährliche Drogen einschließlich Betäubungsmittel, psychotroper Stoffe, Grundstoffe und wichtiger Chemikalien, die bei der rechtswidrigen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden, Straftaten in Zusammenhang mit den Erträgen aus dem Drogenhandel	7. offences against the law relating to dangerous drugs including narcotics, psychotropic substances, precursors and essential chemicals used in the illegal manufacture of narcotics and psychotropic substances, offences relating to the proceeds of drug trafficking	7. 與危險藥物(包括麻醉藥、精神病科藥品、以及在非法製造麻醉藥及精神病科藥物時所用的先質及必需的化學品)有關的法律所訂的罪行; 與販毒得益有關的罪行;
8. Erlangen von Gegenständen oder Vermögensvorteilen durch Täuschung, Diebstahl, Raub, Einbruchdiebstahl,	8. obtaining property or pecuniary advantage by deception, theft, robbery, burglary (including breaking and ente-	8. 以欺騙手段取得財產或金錢利益; 盜竊; 搶劫; 入屋犯法(包括破啟及進入); 盜用公款; 勒索; 敲詐; 非法處理

Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Fälschung von Buchungsunterlagen, jede andere Straftat in Bezug auf Vermögens- oder Steuerangelegenheiten, bei denen Betrug im Spiel ist, jede Straftat gegen das Recht betreffend die rechtswidrige Entziehung von Vermögen	ring), embezzlement, blackmail, extortion, unlawful handling or receiving of property, false accounting, any other offence in respect of property or fiscal matters involving fraud, any offence against the law relating to unlawful deprivation of property	或收受財產；偽造帳目；與涉及欺詐的財產或財務事宜有關的任何其他罪行；與非法剝奪財產有關的法律所訂的任何罪行；
9. Zuwiderhandlungen gegen das Konkurs- oder Insolvenzrecht	9. offences against bankruptcy law or insolvency law	9. 破產法或破產清盤法所訂的罪行；
10. Zuwiderhandlungen gegen das Gesellschaftsrecht einschließlich Zuwiderhandlungen, die von Organen und Gründern begangen worden sind	10. offences against the law relating to companies including offences committed by officers, directors and promoters	10. 與公司有關的法律所訂的罪行(包括由高級人員、董事及發起人所犯的罪行)；
11. Straftaten in Bezug auf den Handel mit Wertpapieren und Terminkontrakten	11. offences relating to securities and futures trading	11. 與證券及期貨交易有關的罪行；
12. Straftaten in Bezug auf die Fälschmünzerei, Straftaten gegen das Recht betreffend Fälschungen oder den Gebrauch von Fälschungen	12. offences relating to counterfeiting, offences against the law relating to forgery or uttering what is forged	12. 與偽製有關的罪行；與偽造或使用偽造物件有關的法律所訂的罪行；
13. Straftaten gegen das Recht betreffend den Schutz des geistigen Eigentums, Urheberrechte, Patente oder Marken	13. offences against the law relating to protection of intellectual property, copyrights, patents or trademarks	13. 與保護知識產權、版權、專利權或商標有關的法律所訂的罪行；
14. Straftaten gegen das Recht betreffend Bestechung, Bestechlichkeit, versteckte Provisionen und Untreue	14. offences against the law relating to bribery, corruption, secret commissions and breach of trust	14. 與賄賂、貪污、秘密佣金及違反信託義務有關的法律所訂的罪行；
15. Meineid und Verleitung zum Meineid	15. perjury and subornation of perjury	15. 偽證及唆使他人作偽證；
16. Straftat in Bezug auf Rechtsbeugung oder Behinderung der Justiz	16. offence relating to the perversion or obstruction of the course of justice	16. 與妨礙或阻礙司法公正有關的罪行；
17. Brandstiftung, strafbare Sachbeschädigung oder Schadensverursachung einschließlich Schadensverursachung in Bezug auf Computerdaten	17. arson, criminal damage or mischief including mischief in relation to computer data	17. 縱火；刑事損壞或損害(包括與電腦數據有關的損害)；
18. Zuwiderhandlungen gegen das Recht betreffend Schusswaffen	18. offences against the law relating to firearms	18. 與火器有關的法律所訂的罪行；
19. Zuwiderhandlungen gegen das Recht betreffend Sprengstoffe	19. offences against the law relating to explosives	19. 與爆炸品有關的法律所訂的罪行；
20. Zuwiderhandlungen gegen das Recht betreffend Umweltverschmutzung oder den Schutz der öffentlichen Gesundheit	20. offences against the law relating to environmental pollution or protection of public health	20. 與環境污染或保障公眾衛生有關的法律所訂的罪行；
21. Meuterei oder Aufruhr an Bord eines Schiffes auf See	21. mutiny or any mutinous act committed on board a vessel at sea	21. 叛變或於海上的船隻上所犯的任何叛變性的作為；
22. Piraterie in Bezug auf Schiffe oder Luftfahrzeuge	22. piracy involving ships or aircraft	22. 牽涉船舶或飛機的海盜行為；
23. Widerrechtliche Inbesitznahme eines Luftfahrzeugs oder anderen Beförderungsmittels oder Ausübung der Herrschaft darüber	23. unlawful seizure or exercise of control of an aircraft or other means of transportation	23. 非法扣押或控制飛機或其他運輸工具；
24. Völkermord oder unmittelbare und öffentliche Anstiftung zum Völkermord	24. genocide or direct and public incitement to commit genocide	24. 危害種族或直接和公開煽惑他人進行危害種族；
25. Befreiung oder Entweichenlassen eines Gefangenen	25. facilitating or permitting the escape of a person from custody	25. 方便或容許任何人從羈押中逃走；
26. Straftaten gegen das Recht betreffend die Aus- oder Einfuhr von Gütern jeder Art oder den internationalen Kapitalverkehr	26. offences against the law relating to the control of exportation or importation of goods of any type, or the international transfer of funds	26. 與控制任何種類貨物的進出口或國際性資金移轉有關的法律所訂的罪行；
27. Schmuggel, Straftaten gegen das Recht betreffend die Ein- und Ausfuhr verbotener Gegenstände einschließlich historischer und archäologischer Gegenstände	27. smuggling, offences against the law relating to import and export of prohibited items, including historical and archaeological items	27. 走私；與違禁品(包括歷史及考古文物)的進出口有關的法律所訂的罪行；

28. Zuwiderhandlungen gegen Einreisebestimmungen einschließlich des betrügerischen Erwerbs oder Gebrauchs eines Reisepasses oder Visums	28. immigration offences including fraudulent acquisition or use of a passport or visa	28. 關乎出入境事宜的罪行(包括以欺詐方式取得或使用護照或簽證);
29. Gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern in den Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei	29. arranging or facilitating for financial gain, the illegal entry of persons into the jurisdiction of the Requesting Party	29. 為了經濟收益而安排或方便任何人非法進入要求方的司法管轄區;
30. Straftaten in Bezug auf Glücksspiele oder Lotterien	30. offences relating to gambling or lotteries	30. 與賭博或獎券活動有關的罪行;
31. Straftaten in Bezug auf rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch	31. offences relating to the unlawful termination of pregnancy	31. 與非法終止懷孕有關的罪行;
32. Kindesraub, Kindesaussetzung oder rechtswidriges Vorenthalten eines Kindes, andere Straftaten in Bezug auf die Ausbeutung von Kindern	32. stealing, abandoning, exposing or unlawfully detaining a child, any other offences involving the exploitation of children	32. 拐帶、遺棄、扔棄或非法羈留兒童; 涉及利用兒童的任何其他罪行;
33. Straftaten gegen das Recht betreffend die Prostitution und Stätten, die zum Zweck der Prostitution unterhalten werden	33. offences against the law relating to prostitution and premises kept for the purposes of prostitution	33. 與賣淫及供賣淫用的處所有關的法律所訂的罪行;
34. Straftaten in Bezug auf die widerrechtliche Benutzung von Computern	34. offences involving the unlawful use of computers	34. 涉及非法使用電腦的罪行;
35. Straftaten in Bezug auf fiskalische Angelegenheiten, Steuern oder Abgaben, ungeachtet dessen, dass das Recht der ersuchten Vertragspartei nicht die gleiche Art Steuer oder Abgabe vorschreibt oder keine Steuer-, Abgaben- oder Zollregelung der gleichen Art enthält wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei	35. offences relating to fiscal matters, taxes or duties, notwithstanding that the law of the Requested Party does not impose the same kind of tax or duty or does not contain a tax duty or customs regulation of the same kind as that of the Requesting Party	35. 與財政事宜、課稅或關稅有關的罪行, 儘管被要求方的法律並沒有徵收與要求方同類的課稅或關稅, 或沒有訂有與要求方同類的課稅、關稅或海關規例;
36. Straftaten in Bezug auf das rechtswidrige Entweichen aus der Haft, Gefangeneneuereue	36. offences relating to unlawful escape from custody, mutiny in prison	36. 與從羈押中非法逃走有關的罪行; 監獄叛亂;
37. Doppellehe	37. bigamy	37. 重婚;
38. Straftaten in Bezug auf Frauen und Mädchen	38. offences relating to women and girls	38. 與婦女及女童有關的罪行;
39. Zuwiderhandlungen gegen das Recht betreffend falsche oder irreführende Handelsbeschreibungen	39. offences against the law relating to false or misleading trade descriptions	39. 與虛假或有誤導成分的商品說明有關的法律所訂的罪行;
40. Straftaten in Bezug auf den Besitz oder das Waschen von Erträgen, die aus der Begehung einer Straftat erlangt wurden, derentwegen nach diesem Abkommen die Überstellung bewilligt werden kann	40. offences relating to the possession or laundering of proceeds obtained from the commission of any offence for which surrender may be granted under this Agreement	40. 與管有或清洗從觸犯任何根據本協定可准予移交的罪行所獲的得益有關的罪行;
41. Behinderung der Festnahme oder Strafverfolgung einer Person, die eine Straftat begangen hat, derentwegen nach diesem Abkommen die Überstellung bewilligt werden kann, oder die der Begehung einer solchen Straftat verdächtigt wird	41. impeding the arrest or prosecution of a person who has or is believed to have committed an offence for which surrender may be granted under this Agreement	41. 阻止逮捕或檢控曾犯或相信曾犯根據本協定可准予移交的罪行的人;
42. Straftaten, derentwegen Personen nach für die Vertragsparteien verbindlichen mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften überstellt werden können, Straftatbestände, die aufgrund von für die Vertragsparteien verbindlichen Entscheidungen internationaler Organisationen geschaffen worden sind	42. offences for which persons may be surrendered under multilateral international conventions binding on the Parties, offences created as a result of decisions of international organizations which are binding on the Parties	42. 根據對締約雙方有約束力的多邊國際公約可准予移交有關的人的罪行; 由對締約雙方有約束力的國際組織的決定所訂定的罪行;
43. Verabredung zum Betrug	43. conspiracy to commit fraud or to defraud	43. 串謀犯欺詐罪或串謀詐騙;
44. Verabredung oder jede Art der Vereinigung zur Begehung einer Straftat,	44. conspiracy to commit, or any type of association to commit, any offence	44. 串謀犯或以任何種類的組織犯任何根據本協定可准予移交的罪行;

- | | | | |
|-----|--|---|--|
| | derentwegen nach diesem Abkommen die Überstellung bewilligt werden kann | for which surrender may be granted under this Agreement | |
| 45. | Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung oder Versuch der Begehung einer Straftat, derentwegen nach diesem Abkommen die Überstellung bewilligt werden kann, oder Beteiligung an einer solchen Straftat vor oder nach der Begehung | 45. aiding, abetting, counselling or procuring the commission of, inciting, being an accessory before or after the fact to, or attempting to commit any offence for which surrender may be granted under this Agreement | 45. 協助、教唆、慫使或促致他人犯任何根據本協定可准予移交的罪行，或(作為犯任何該等罪行的事實之前或之後的從犯)煽惑他人犯任何該等罪行，或企圖犯任何該等罪行； |
| 46. | Jede andere Straftat, derentwegen nach dem Recht beider Vertragsparteien die Überstellung bewilligt werden kann | 46. any other offence for which surrender may be granted in accordance with the laws of both Parties | 46. 根據締約雙方的法律可准予移交的任何其他罪行。 |

Denkschrift

A. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

I. Allgemeines

Zur Begründung einer rechtlichen Verpflichtung zur Rechtshilfe sowie zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China am 26. Mai 2006 ein Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen geschlossen. Gegenstand dieses Abkommens ist die sogenannte sonstige Rechtshilfe, die in den §§ 59 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2008 (BGBl. I S. 995) geändert worden ist, näher ausgestaltet ist. Der Auslieferungsverkehr richtet sich nach dem gesonderten Abkommen vom selben Tag.

Die Gerichtsbarkeit der Sonderverwaltungsregion Hongkong ist von der Volksrepublik China unabhängig; ihr Grundgesetz sieht eine strikte Trennung des Rechtssystems von dem der Volksrepublik China vor (Artikel 2 und 80 ff. des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Hongkong).

Dem Abschluss des Vertrages waren langjährige und intensive Verhandlungen vorausgegangen. Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen wurden dabei so weit wie möglich berücksichtigt. Die für die Sonderverwaltungsregion Hongkong für den Abschluss eines rechtshilferechtlichen Abkommens erforderliche Zustimmung der Regierung der Volksrepublik China wurde erteilt. Die Unterzeichnung des Abkommens fand am 26. Mai 2006 in Hongkong statt.

Der Rechtshilfeverkehr erfolgt bisher weitgehend auf vertragsloser Grundlage ohne rechtliche Verpflichtung in überschaubarer Zahl.

Im Betäubungsmittelstrafrecht war Rechtshilfe bereits auf Basis des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136; 2003 II S. 583, 585) möglich. Eine vertragliche Verpflichtung zur Rechtshilfe findet sich auch in Artikel 10 des Internationalen Übereinkommens vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2507; 2006 II S. 290, 297) und in Artikel 18 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956).

Justizielle Ersuchen werden bislang auf dem diplomatischen Weg über das deutsche Generalkonsulat in Hongkong der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong übermittelt. Beschleunigend wird sich auswirken, dass künftig stattdessen ein Geschäftsweg über die Justizministerien möglich ist. Nach dem in der Sonder-

verwaltungsregion Hongkong geltenden Rechtshilferecht können auf vertragsloser Basis Rechtshilfeersuchen nur von einem Gericht im Rahmen eines anhängigen Verfahrens gestellt werden oder wenn wahrscheinlich ist, dass ein solches Verfahren eingeleitet wird, sobald die Beweismittel vorliegen. Das Abkommen sieht vor, dass zukünftig neben Gerichten auch andere Behörden, insbesondere auch Staatsanwaltschaften zur Unterstützung eines Ermittlungsverfahrens, berechtigt sind, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen. Ferner verlangt das Rechtshilferecht der Sonderverwaltungsregion Hongkong die Zusage, dass in gleichgelagerten Fällen auch der ersuchende Staat Rechtshilfe leisten würde. Das Abkommen wird auch in dieser Hinsicht zu Erleichterungen im Rechtshilfeverkehr führen.

Ein Bedarf zur Änderung bestehender Gesetze entsteht nicht. Das Abkommen stellt nach seiner Ratifizierung eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 3 IRG dar.

Die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China hat das Abkommen bereits ratifiziert.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält als zentrale Regelung des Abkommens die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsparteien zur Leistung von Rechtshilfe. Nach Absatz 1 leisten die Vertragsparteien einander Rechtshilfe bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und in sonstigen Verfahren, die Strafsachen zum Gegenstand haben. Diese sonstigen Verfahren finden auf Anregung der Sonderverwaltungsregion Hongkong klarstellende Erwähnung. Gemeint sind solche Verfahren, bei denen nicht der Zweck der Strafverfolgung unmittelbar im Vordergrund steht, sondern solche, die die Strafverfolgung begleiten oder ihr folgen, z. B. ein Streit in Verfahren der Gewährung von Prozesskostenhilfe, Verfahren der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und dergleichen.

Der Begriff der Rechtshilfe wird in Absatz 2 definiert; danach handelt es sich um jede Unterstützung in einer Strafsache, unabhängig davon, ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde begehrt wird oder zu leisten ist. Dies entspricht § 59 Abs. 2 IRG.

Eine Anhängigkeit der Strafsache bei Gericht ist nicht erforderlich. Damit können über den Geschäftsweg (vgl. Artikel 2) bereits mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens Rechtshilfeersuchen auch durch Staatsanwaltschaften und „sonstige Behörden“ im Sinne von Absatz 2 gestellt werden. Sonstige Behörden in diesem Sinne sind auch Zoll- und Polizeibehörden, soweit sie nach nationalem Recht für Rechtshilfe in Strafsachen zuständig sind.

Rechtshilfe für Taten, die als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt sind, wird nicht auf Grundlage dieses Abkommens gewährt. Für die Bundesrepublik Deutschland besteht hierfür unabhängig von diesem Abkommen eine allgemeine Ermächtigungsgrundlage in den §§ 59 ff. IRG i. V. m. § 1 Abs. 2 IRG unter der Voraussetzung, dass über die Festsetzung der Geldbuße ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann.

Absatz 3 führt beispielhaft mögliche Rechtshilfehandlungen auf. Die Artikel 10 ff. enthalten detaillierte Regelungen zu einzelnen Rechtshilfemaßnahmen.

Nummer 1 nennt die Beweiserhebung und die Beschaffung von Aussagen von Personen. Gemeint sind insbesondere die Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen, die Einholung von Sachverständigengutachten sowie die Einnahme eines Augenscheins. Artikel 10 enthält weitergehende Regelungen.

Nummer 2 umfasst die Erteilung von Auskünften und Überlassung von Schriftstücken und anderen Unterlagen, einschließlich Auszügen aus gerichtlichen und amtlichen Unterlagen (vgl. auch Artikel 12). Der Begriff der Auskunft ist weit zu verstehen. Neben der Übermittlung von vorliegenden Ermittlungserkenntnissen können im Einzelfall etwa auch Daten aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Registern wie Bestandsdaten von Bankkonten oder Telekommunikationsanlagen, Kfz-Halterdaten, Meldedaten, Fingerabdruckdaten oder DNA-Daten ausgetauscht werden.

Nummer 3 benennt die Fahndung nach Personen und Sachen, einschließlich ihrer Identifizierung. Die Auslieferung von Personen zur Strafvollstreckung oder Strafverfolgung richtet sich nach dem gesonderten Abkommen über die Überstellung flüchtiger Straftäter vom selben Tag (vgl. Teil B der Denkschrift).

Die Durchsuchung und Beschlagnahme werden in Nummer 4 als Rechtshilfehandlung aufgeführt. Die Voraussetzungen werden in Artikel 17 definiert.

Nummer 5 benennt das Aufspüren, die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen. Hierzu trifft Artikel 18 detaillierte Regelungen.

Nummer 6 benennt die Herausgabe von Gegenständen einschließlich der Überlassung von Beweisstücken als Rechtshilfehandlung (vgl. auch Artikel 17).

Die in Nummer 7 aufgeführte Überstellung von Häftlingen und anderen Personen zur Beweiserhebung oder Unterstützung von Ermittlungen ist in Artikel 14 näher ausgestaltet.

Die in Nummer 8 erwähnte Zustellung von Schriftstücken, einschließlich solcher, die auf das Erscheinen von Personen gerichtet sind, wird in Artikel 11 näher geregelt.

Schließlich meint der Begriff der Rechtshilfe nach Nummer 9 auch jede andere, nicht gesondert geregelte Unterstützung, soweit sie im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens steht und nicht mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei unvereinbar ist. Soweit das nationale Recht dies zulässt, können damit auch moderne Ermittlungsmethoden (z. B. Observationen, kontrollierte Lieferungen und Telekommunikationsüberwachung) Gegenstand von Rechtshilfeersuchen sein.

Absatz 4 stellt klar, dass nach diesem Abkommen Rechtshilfe auch im Zusammenhang mit Steuerstraftaten geleistet wird. Dazu gehören auch Zollstraftaten als Steuerstraftaten im Sinne der Abgabenordnung (AO). Allerdings enthält Artikel 4 Abs. 1 Nr. 7 einen Ablehnungsgrund, wenn der Hauptzweck des Ersuchens auf die Festsetzung oder Beitreibung von Steuern gerichtet ist.

Absatz 5 stellt klar, dass dieses Abkommen ausschließlich der gegenseitigen Rechtshilfe zwischen den Vertragsparteien dient und Privatpersonen aus diesem Abkommen keine Berechtigung ableiten können, nach der sie Beweismittel erlangen, unterdrücken oder ausschließen oder die Erledigung eines Ersuchens behindern dürften. Unabhängig von diesem Abkommen bestehende Rechte bleiben unberührt, insbesondere die durch das IRG und die Strafprozessordnung (StPO) gewährten Rechtsbehelfe.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Geschäftsweg für Rechtshilfeersuchen, die auf der Grundlage dieses Abkommens gestellt werden. Nach Satz 1 sind in Deutschland Rechtshilfeersuchen über das Bundesministerium der Justiz zu leiten. Da die Parteien nach Artikel 3 berechtigt sind, einander auch nach anderen Abkommen oder Verfahrensweisen Rechtshilfe zu leisten, können Ersuchen auch weiterhin über einen alternativ vorgesehenen Geschäftsweg (z. B. über das Bundeskriminalamt oder Interpol) nach Maßgabe jener Übereinkommen gestellt bzw. erledigt werden. Auch die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsparteien außerhalb der justiziellen Rechtshilfe bleibt unberührt (vgl. insgesamt hierzu die Nummern 122 ff. der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten).

Artikel 2 Satz 2 benennt als antragsberechtigte Stellen die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden, die für Ermittlungen oder Verfahren in Strafsachen zuständig sind.

Die nationalen Regelungen, nach denen sich die innerstaatlichen Zuständigkeiten für die Entscheidungen über Rechtshilfeersuchen richten, bleiben davon unberührt. So hat die Bundesministerin der Justiz ihre aus § 74 Abs. 1 IRG ergebende Befugnis gemäß § 74 Abs. 1 Satz 3 IRG auf das Bundesamt für Justiz (Bonn) übertragen. Ferner hat die Bundesregierung gemäß § 74 Abs. 2 IRG die Ausübung der Befugnis, über ausländische Rechtshilfeersuchen zu entscheiden und ausländische Staaten um Rechtshilfe zu ersuchen, im Wege einer Vereinbarung mit den Ländern (neugefasst am 28. April 2004, BAnz. S. 11 494) weitgehend auf die Regierungen der Länder übertragen. Auch soweit die Länder zur Entscheidung über die Stellung oder Erledigung der Rechtshilfeersuchen zuständig sind, werden die Ersuchen über das Bundesamt für Justiz geleitet, das insoweit die Aufgaben des Bundesministeriums der Justiz übernimmt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 stellt klar, dass die Vertragsparteien berechtigt sind, einander auch nach anderen Abkommen, Vereinbarungen oder Verfahrensweisen Rechtshilfe zu leisten. Dies gilt auch, wenn der Anwendungsbereich des Vertrages nach Artikel 1 Abs. 3 eröffnet ist.

Neben dem vorliegenden Abkommen schlossen die Vertragsparteien am selben Tag ein Abkommen über die Überstellung flüchtiger Straftäter, das in seinem Anwendungsbereich Vorrang hat. Die Bundesrepublik Deutschland und die Sonderverwaltungsregion Hongkong sind zudem Parteien zahlreicher multilateraler Übereinkom-

men, die auch Fragen der Rechtshilfe zum Gegenstand haben und die auch nach dem Übergang der Souveränitätsrechte für Hongkong vom Vereinigten Königreich Großbritannien auf die Volksrepublik China anwendbar bleiben (vgl. die Bekanntmachung vom 31. Mai 2003, BGBl. II S. 583).

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt, in welchen Fällen die ersuchte Vertragspartei die Rechtshilfe nach Maßgabe ihres Rechts verweigert. Stets wird vorausgesetzt, dass das in Absatz 5 ausgestaltete Verfahren eingehalten wird. Vor der Ablehnung soll die ersuchte Vertragspartei ihre Bedenken mitteilen und prüfen, ob – gewissermaßen als milderer Mittel – den Bedenken durch die Verknüpfung der Leistung von Rechtshilfe mit Bedingungen Rechnung getragen werden kann (vgl. Artikel 4 Abs. 5).

Nach Absatz 1 Nr. 1 ist Rechtshilfe für den Fall zu verweigern, dass die Erledigung des Rechtshilfeersuchens die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Volksrepublik China beeinträchtigen würde. Diese Vereinbarung lehnt sich an Artikel 2 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk) an. Mit dem Begriff der öffentlichen Ordnung nimmt die Vereinbarung den Rechtsgedanken des § 73 IRG auf, wonach Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. Eine Ablehnungsmöglichkeit aus Gründen des „ordre public“ ist wichtiger Bestandteil eines jeden Rechtshilfevertrages. Die Rechtshilfe muss mit verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards und mit den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung vereinbar sein. Hervorzuheben sind die Gewährleistung des Rechtsstaatsprinzips einschließlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie die Wahrung der Menschenwürde.

Ergänzend hierzu ist Rechtshilfe nach Nummer 2 auch zu verweigern, wenn die ersuchte Vertragspartei der Ansicht ist, dass die Gewährung des Ersuchens ihre wesentlichen Interessen schwerwiegend beeinträchtigen würde. Eine Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen des Vertragspartners kann in rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen liegen.

Nach Nummer 3 ist die Rechtshilfe zu verweigern, wenn das Ersuchen eine Straftat politischer Art zum Gegenstand hat. Der Beschuldigte soll damit vor politischer Verfolgung durch die ersuchende Vertragspartei geschützt werden können. Wie in § 6 Abs. 1 IRG (vgl. hierzu BT-Drucksache 9/1338, S. 39 ff.) wurde auf die Aufnahme einer Definition der politischen Straftat verzichtet.

Nummer 4 gibt einen Weigerungsgrund, wenn das Rechtshilfeersuchen eine Tat zum Gegenstand hat, die nur nach Militärrecht eine Straftat darstellt. Hierunter sind solche Straftaten zu verstehen, die einen Tatbestand enthalten, der dem für jedermann geltenden allgemeinen Strafrecht fremd ist und ausschließlich durch Soldaten oder militärische Vorgesetzte begangen wird (in Deutschland: die im Zweiten Teil des Wehrstrafgesetzes (WStG) enthaltenen militärischen Straftaten, z. B. Fahnenflucht gemäß § 16 WStG). Rechtshilfe ist aber zu leisten, wenn die Tat auch im allgemeinen Strafrecht unter Strafe

gestellt ist, jedoch (in Deutschland: im WStG) mit Rücksicht auf die Besonderheiten und Erfordernisse des Wehrdienstverhältnisses ausgestaltet ist (z. B. körperliche Misshandlung eines Untergebenen gemäß § 30 WStG und § 223 des Strafgesetzbuchs (StGB)).

Nummer 5 stellt klar, dass ein Rechtshilfeersuchen abzulehnen ist, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass es zur Benachteiligung einer Person wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft oder politischen Meinung führen wird. Eine Benachteiligung liegt nicht nur vor, wenn eine Bestrafung als solche allein aufgrund der aufgeführten Umstände erfolgen könnte. Rechtshilfe darf auch dann nicht geleistet werden, wenn der Beschuldigte eine allgemein strafbare Tat begangen hat, ihm aber allein aufgrund der genannten Umstände eine im Vergleich zu anderen schlechtere Behandlung droht (z. B. durch eine strengere Bestrafung oder härtere Haftbedingungen als allgemein üblich).

Als Ausfluss des justiziellen Grundrechts „ne bis in idem“ ist nach Nummer 6 das Rechtshilfeersuchen abzulehnen, wenn es die Verfolgung einer Person wegen einer Straftat zum Gegenstand hat, derentwegen die Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei bereits verurteilt, freigesprochen oder begnadigt worden ist.

Befindet sich das Strafverfahren der ersuchten Vertragspartei noch im Ermittlungsstadium, kann nach Maßgabe von Absatz 4 Rechtshilfe verweigert werden, wenn die Erledigung des Ersuchens laufende Ermittlungen oder Verfahren beeinträchtigen würde.

Nach diesem Abkommen stellt ein rechtskräftiges Urteil der anderen Vertragspartei kein Verfolgungshindernis dar. Es führt lediglich zur Ablehnung der Rechtshilfe, erlaubt der ersuchenden Vertragspartei aber nach wie vor – ohne Hilfe des Vertragspartners – die Strafverfolgung.

Ist Hauptzweck des Ersuchens die Festsetzung oder Beitreibung von Steuern, ist die Rechtshilfe nach Nummer 7 abzulehnen. Für die übermittelten Daten gibt es eine Bindung für die im Ersuchen angegebenen Zwecke (Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2), d. h. sie dürfen nur für die Strafverfolgung verwendet werden, wenn nur diese im Ersuchen als Zweck angegeben worden ist; eine weitere Verwendung der Daten für die Festsetzung oder Beitreibung von Steuern ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ersuchten Partei möglich.

Gemäß Nummer 8 ist die Rechtshilfe nach Maßgabe des Rechts der ersuchten Vertragspartei zu verweigern, wenn die verfahrensgegenständlichen Handlungen oder Unterlassungen keine Straftat darstellen würden, wären sie im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei begangen worden. Die Vereinbarung orientiert sich an § 3 Abs. 1 IRG. Anders als bei Anwendung des § 66 Abs. 2 Nr. 1 IRG wird die Einordnung der Tat als Ordnungswidrigkeit der Straftat nicht gleichgesetzt. Eine beiderseitige Strafbarkeit ist nach Absatz 1 jedoch nur dann eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Rechtshilfe, wenn diese nach innerstaatlichem Recht erforderlich ist. Das ist bei an Deutschland gerichteten Ersuchen namentlich der Fall, wenn das Ersuchen auf die Beschlagnahme, auf die Herausgabe von Gegenständen (vgl. § 66 IRG) oder auf andere Zwangsmaßnahmen, wie etwa die Telefonüber-

wachung, gerichtet ist. Dementsprechend kann etwa eine Zeugenvernehmung trotz fehlender beiderseitiger Strafbarkeit bewilligt werden. Bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit kann im Einzelfall auch der Ablehnungsgrund der Nummer 1 (Verstoß gegen den „ordre public“) vorliegen.

Absatz 2 sieht die Verweigerung der Rechtshilfe zwingend vor, wenn das Ersuchen eine Straftat zum Gegenstand hat, die im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei mit der Todesstrafe bedroht ist. Der Halbsatz 2 untersagt ergänzend die Verwendung von (bereits in anderen Strafverfahren ohne Todesstrafenbezug) überlassenen Beweismitteln oder Informationen in (weiteren) Verfahren, die eine mit der Todesstrafe bedrohte Straftat zum Gegenstand haben.

Beide Vertragsparteien haben die Todesstrafe abgeschafft. Der Verwendung von Auskünften oder Beweismitteln außerhalb der Hoheitsbereiche der Vertragsparteien in Verfahren wegen einer mit der Todesstrafe bedrohten Tat wird durch Artikel 8 Abs. 2 vorgebeugt. Nach dieser Bestimmung offenbart oder verwendet die ersuchende Vertragspartei die Auskünfte oder Beweismittel nicht ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei für andere als die im Ersuchen genannten Zwecke. Hierzu gehört auch die Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden außerhalb des eigenen Hoheitsbereichs.

Absatz 3 sieht die Verweigerung der Rechtshilfe vor, wenn die ersuchende Vertragspartei Bedingungen in Bezug auf die Vertraulichkeit oder die Beschränkung der Verwendung übersandter Unterlagen nicht erfüllen kann. Die Möglichkeit, die Leistung der Rechtshilfe unter Bedingungen zu stellen, ist stets zu prüfen, wenn auf diese Weise Bedenken in Bezug auf die möglichen Ablehnungsgründe Rechnung getragen werden kann.

Nach Absatz 4 kann die ersuchte Vertragspartei die Rechtshilfe aufschieben, wenn die Erledigung des Ersuchens laufende Ermittlungen oder Verfahren in ihrem Hoheitsbereich beeinträchtigen würde. Dies ist beispielsweise bei dem Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten der Fall, wenn die ersuchte Vertragspartei gegen diesen aus kriminaltaktischen Erwägungen weiterhin verdeckt ermitteln möchte. Im Übrigen ist zu prüfen, ob etwaige Beeinträchtigungen durch Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 8 ausgeschlossen werden können.

Absatz 5 Nr. 1 sieht für den Fall von Bedenken gegen die Bewilligung eines Rechtshilfeersuchens vor, dass die ersuchte Vertragspartei vor einer Verweigerung oder Aufschiebung die ersuchende Vertragspartei umgehend darüber informiert, aus welchem Grund sie die Verweigerung oder den Aufschub in Betracht zieht. Nummer 2 bestimmt, dass eine Rechtshilfe unter geeigneten Auflagen einer Ablehnung oder einem Aufschub vorzuziehen ist. Deshalb hat die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei auch insoweit zu konsultieren, um zu prüfen, ob die Rechtshilfe unter bestimmten, von der ersuchten Vertragspartei für notwendig erachteten Bedingungen gewährt werden kann.

Absatz 6 sieht vor, dass nach einer Konsultation gestellte Bedingungen für den Fall der Rechtshilfe eingehalten werden müssen. Gesetzlich wird die Bindung deutscher

Behörden an Bedingungen, die von der Sonderverwaltungsregion Hongkong gestellt werden, in § 72 IRG gewährleistet.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt die Anforderungen an Form und Inhalt eines Rechtshilfeersuchens. Dieses ist schriftlich zu stellen (Absatz 1).

Bei den in Absatz 2 aufgeführten Angaben handelt es sich um die international üblichen Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Rechtshilfeersuchen. Zur Qualitätssicherung erschien es beiden Vertragsparteien sinnvoll, diese Anforderungen im Abkommen ausdrücklich aufzuführen. Das in der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China geltende Rechtshilferecht verlangt, auch wenn keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, eine Bestätigung des ersuchenden Staates, dass sich das Ersuchen nicht auf eine politische Tat bezieht, die Person nicht politisch verfolgt wird und die verfolgte Person nicht wegen derselben Tat bereits verurteilt worden ist (vgl. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6).

Nach Absatz 3 sind in den dort aufgeführten Ersuchen bestimmte weitere Angaben erforderlich.

Die Ersuchen sind gemäß Absatz 4 in einer Amtssprache der ersuchten Vertragspartei zu stellen. Amtssprachen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong sind Chinesisch (Kantonesisch) und Englisch. Die Antwort kann in der Amtssprache der ersuchten Vertragspartei erfolgen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt die Erledigung der Rechtshilfeersuchen, die gemäß Absatz 1 umgehend zu erfolgen hat.

Absatz 2 übernimmt den im internationalen Rechtshilfeverkehr üblichen Grundsatz, wonach Rechtshilfeersuchen formell und materiell nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zu erledigen sind. Dies bedeutet, dass die ersuchte Rechtshandlung nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei überhaupt zulässig sein muss und sich in der Ausgestaltung des Verfahrens an jenem Recht orientiert. Soweit die Anwendbarkeit deutschen Rechts gefragt ist, werden die Ersuchen regelmäßig an dem IRG, soweit dessen Anwendungsbereich gemäß § 1 Abs. 3 IRG eröffnet ist, der StPO und der AO zu messen sein.

Den im Ersuchen genannten Anweisungen der ersuchenden Vertragspartei ist, soweit dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei möglich ist, zu folgen. Beispielsweise ist auf entsprechenden Hinweis über ein Aussageverweigerungsrecht zu belehren, selbst wenn dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei nicht vorgesehen wäre.

Die Absätze 3 und 4 sehen Unterrichtungspflichten vor, wenn sich eine Verzögerung der Beantwortung des Ersuchens abzeichnet oder dem Ersuchen ganz oder teilweise nicht stattgegeben werden soll. Eine ablehnende Entscheidung des Ersuchens ist einzelfallbezogen zu begründen. Soll die Rechtshilfe nach Artikel 4 verweigert werden, ist zuvor eine Konsultation gemäß Artikel 4 Abs. 5 erforderlich.

Nach Absatz 5 bemüht sich die ersuchte Vertragspartei nach besten Kräften, ein Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich zu behandeln, soweit die ersuchende Vertragspartei sie nicht von dieser Verpflichtung befreit hat.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält eine Regelung zur Verteilung der Kosten der Rechtshilfe nach diesem Abkommen. Absatz 1 enthält den in der internationalen Rechtshilfe üblichen Grundsatz, nach dem die ersuchte Vertragspartei die Kosten der Erledigung des Ersuchens trägt.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich die auf beiden Seiten anfallenden Kosten für die Erledigung der Rechtshilfeersuchen langfristig ausgleichen und der mit dem Kostenausgleich verbundene Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre. Deshalb gehen nur besonders kostenintensive Posten nicht zu Lasten der ersuchten Vertragspartei. Diese Kostenarten sind in Absatz 1 Halbsatz 2 abschließend aufgeführt.

Absatz 2 enthält eine weitere Ausnahme von der allgemeinen Kostenregelung, die sich auf alle Arten der Rechtshilfe bezieht. Stellt sich bei Erledigung des Ersuchens heraus, dass außerordentliche Kosten gedeckt werden müssen, kann die Rechtshilfe nach einer Konsultation von Bedingungen, insbesondere also von der Kostenerstattung, abhängig gemacht werden. Von außerordentlichen Kosten in diesem Sinne ist vor dem dargestellten Hintergrund der allgemeinen Kostenregelung insbesondere dann auszugehen, wenn die Kosten das übliche Maß der regelmäßig anlässlich derartiger Ermittlungshandlungen anfallenden Auslagen übersteigen. Zu den außerordentlichen Kosten gehören nach Absatz 2 auch die Kosten einer Vermögensverwaltung.

Zu Artikel 8

Artikel 8 eröffnet der ersuchten Vertragspartei, die Verwendung zur Verfügung gestellter Auskünfte oder Beweismittel zu beschränken.

Absatz 1 erlaubt es der ersuchten Vertragspartei, nach Konsultationen zu verlangen, dass zur Verfügung gestellte Auskünfte oder Beweismittel von der ersuchenden Vertragspartei vertraulich zu behandeln sind oder nur unter Bedingungen offenbart oder verwendet werden. Auch wenn es im Vertrag nicht ausdrücklich als Voraussetzung benannt ist, setzt eine derartige Verwendungsbeschränkung ein legitimes Interesse der ersuchten Vertragspartei voraus, denn durch eine Verwendungsbeschränkung kann die Verwertbarkeit der Erkenntnisse und somit der Vertragszweck beeinträchtigt werden. Eine Beschränkung kommt z. B. in Betracht, wenn die Auskünfte auch nach der eigenen Rechtsordnung nur beschränkt verwendet werden dürfen (z. B. gemäß § 477 Abs. 2 StPO auf bestimmte Straftaten beschränkte Verwendung personenbezogener Daten) oder wenn durch eine Verwendungsbeschränkung die Ablehnung des Ersuchens gemäß Artikel 4 vermieden werden kann.

Absatz 2 ist Ausdruck des Spezialitätsgrundsatzes. Danach offenbart oder verwendet die ersuchende Vertragspartei zur Verfügung gestellte Auskünfte oder Beweismittel, einschließlich Schriftstücke, Gegenstände oder Aufzeichnungen nicht ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen genannten Zwecke. Eine Ausnahme davon macht Artikel 9 Abs. 2 zur Abwendung erheblicher Gefahren für die Sicherheit einer Vertragspartei.

Schließlich verbietet die Verwendungsbeschränkung nach Absatz 2 auch die Weitergabe der Erkenntnisse an

Strafverfolgungsbehörden außerhalb des eigenen Hoheitsbereichs.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält die zentrale Datenschutzregelung des Abkommens. Sie lehnt sich an entsprechende Regelungen in anderen Auslieferungs- bzw. Rechtshilfeverträgen der Bundesrepublik Deutschland an.

Absatz 1 enthält eine Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“.

Absatz 2 Satz 1 wiederholt die bereits in Artikel 8 Abs. 2 zum Ausdruck gebrachte Verwendungsbeschränkung: Die übermittelten Daten dürfen nur für den im Ersuchen genannten Zweck und nur unter Beachtung der im Einzelfall durch die übermittelnde Vertragspartei vorgegebenen Bedingungen verwendet werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten auch zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Hoheitsbereich der jeweiligen Vertragspartei verwendet werden. Die Ausnahme bezieht sich auf Zwecke der Gefahrenabwehr. Als Ausnahmevorschrift ist sie eng auszulegen, weshalb an das Vorliegen einer „erheblichen Gefahr“ hohe Anforderungen im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut, die Wahrscheinlichkeit seiner Verletzung sowie insbesondere auch im Hinblick auf die zeitliche Nähe des Schadenseintritts zu stellen sind. Da sich die Vertragsparteien darauf verständigt haben, personenbezogene Daten grundsätzlich nur für die im Ersuchen genannten repressiven Zwecke zu verwenden, ist die Zustimmung für eine anderweitige Verwendung einzuholen, wann immer dies aus zeitlichen Gründen praktisch durchführbar ist.

Nach Absatz 2 Satz 3 bedarf jede Verwendung übermittelter Daten für andere als die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke der vorherigen Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei.

Absatz 3 enthält Vorschriften für die Datenübermittlung und soll einen bestimmten Mindestschutz für personenbezogene Daten garantieren. Zugleich wird deutlich gemacht, dass nationale Datenschutzvorschriften durch diesen Vertrag nicht verdrängt, sondern ergänzt werden.

Nummer 1 beschränkt die mit der Umsetzung des Abkommens verbundene Befugnis der Behörden zur Datenübermittlung auf das für die Erledigung des konkreten Ersuchens Erforderliche.

Nummer 2 verpflichtet die empfangende Vertragspartei, die übermittelnde Vertragspartei auf Ersuchen über die empfangenen Daten, ihre Verwendung und die damit erzielten Ergebnisse zu unterrichten.

Nummer 3 verpflichtet die Vertragsparteien zur unverzüglichen Richtigstellung unkorrekter Daten sowie zur unverzüglichen Unterrichtung der empfangenden Vertragspartei im Falle der Übermittlung von Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen. Bei der Beurteilung, ob ein gespeichertes Datum falsch ist, ist der Kontext, in den das Datum eingebettet ist, zu berücksichtigen. Anders als Daten in einer automatisierten Datei, die den jeweils aktuellen Informationsstand der speichernden Stelle wiedergeben soll, werden in Urkunden und Gerichtsakten gespeicherte Daten nur in seltenen Fällen im datenschutzrechtlichen Sinn unrichtig sein.

Nach Nummer 4 ist sowohl von der übermittelnden als auch von der empfangenden Stelle festzuhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt bzw. empfangen worden sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine gerichtliche oder aufsichtsbehördliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung oder -erhebung möglich ist und Auskunftsansprüche des Betroffenen erfüllt werden können. Für den Empfänger ist dies schon dadurch gewährleistet, dass die Erledigungstücke zu den Akten gelangen. Die übermittelnde Stelle muss lediglich die Tatsache festhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt wurden.

Nach Nummer 5 schützen die Vertragsparteien personenbezogene Daten gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe. Befugnisse zu Zugang und Bekanntgabe können sich aus dem nationalen Prozessrecht ergeben, sofern die Daten nicht nach Artikel 8 Abs. 1 vertraulich behandelt werden müssen. So darf Akteneinsicht nach Maßgabe der Prozessordnung ebenso gewährt werden wie eine Erörterung in öffentlicher Verhandlung stattfinden darf.

Zu Artikel 10

Artikel 10 enthält ergänzende Regelungen für den Ablauf von Beweiserhebungen, insbesondere Vernehmungen.

Nach Absatz 1 wird die ersuchte Vertragspartei bei Ersuchen um Vernehmung eines Zeugen diesen laden und von der Vernehmung eine schriftliche Aufzeichnung (in Deutschland entsprechend § 168a StPO; vgl. Artikel 6 Abs. 2) fertigen. Das Vernehmungsprotokoll wird mitsamt etwaiger vom Zeugen vorgelegter Schriftstücke, Gegenstände oder Aufzeichnungen der ersuchenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt. Die Regelung bezieht sich auf solche Beweisstücke, die vom Zeugen freiwillig vorgelegt wurden. Deren Herausgabe richtet sich nach Maßgabe des Rechts der ersuchten Vertragspartei.

Absatz 2 sieht eine Unterrichtung der ersuchenden Vertragspartei über Zeit und Ort der Erledigung eines auf Beweiserhebung gerichteten Rechtshilfeersuchens vor. Dadurch soll ermöglicht werden, dass die ersuchende Vertragspartei ihre nach Maßgabe von Absatz 3 bestehenden Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann.

Entsprechend Absatz 3 kann nach Maßgabe des Rechts der ersuchten Vertragspartei Richtern und Beamten der anderen Vertragspartei oder anderen mit den Ermittlungen oder dem Verfahren befassten Personen die Anwesenheit bei einzelnen Beweiserhebungen gestattet und ein Fragerecht eingeräumt werden.

Absatz 4 stellt klar, dass eine Person, die im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei vernommen werden soll, nach dem Recht beider Vertragsparteien die Aussage verweigern kann.

Beruft sich die Person auf ein Aussageverweigerungsrecht nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei, fragt die ersuchte Vertragspartei nach Absatz 5 beim Vertragspartner nach, ob ein solches Aussageverweigerungsrecht besteht, und lässt sich dies bescheinigen.

Zu Artikel 11

Artikel 11 Abs. 1 legt die grundsätzliche Verpflichtung der ersuchten Vertragspartei zur Zustellung von Urkunden

fest. Da sich diese Pflicht auf solche Urkunden bezieht, die speziell zum Zweck der Zustellung übermittelt wurden, sind im Rechtshilfeersuchen aus Gründen der Klarheit die Urkunden, die zugestellt werden sollen, genau zu bezeichnen. Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Verfahrensordnung. Maßgeblich für die Zustellung nach deutschem Recht sind die §§ 37 ff. StPO.

Absatz 2 betrifft nur die Zustellung von Ladungen. Dies können Ladungen vor ein Gericht oder sonst vor eine Behörde der ersuchenden Vertragspartei sein, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 betreibt. Ladungen eines Beschuldigten sollen im Regelfall nur dann zugestellt werden, wenn darum mindestens einen Monat vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgelegten Termin ersucht wird. Davon soll nur abgewichen werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, etwa in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, weil sonst die Gefahr des Beweismittelverlustes besteht oder weil etwa eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten würde. Ersuchen, die sich auf die Vorladung anderer Personen richten, müssen nicht schon einen Monat vor dem Termin gestellt werden, sollen aber in einem angemessenen Abstand vor dem Termin eingehen.

Nach Absatz 3 übersendet die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften einen Zustellungsnachweis in der von der ersuchenden Vertragspartei erbetenen Weise, z. B. eine Postzustellungsurkunde.

Absatz 4 verbietet die Anwendung von Strafen oder Zwangsmaßnahmen – gleich ob nach dem Recht der ersuchenden oder nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei –, wenn eine Person der zugestellten gerichtlichen Verfügung nicht Folge leistet. Damit dürfen in Deutschland weder Ordnungsmittel gegen Zeugen verhängt werden noch darf die Vorführung eines Angeklagten angeordnet oder ein Haftbefehl gemäß § 230 StPO erlassen werden.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt, dass die Vertragsparteien einander auch Kopien von öffentlich nicht zugänglichen amtlichen Schriftstücken nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts im Wege der Rechtshilfe zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 13

Nach Artikel 13 besteht darin Einigkeit, dass Beweismittel und Schriftstücke, die aufgrund dieses Abkommens übermittelt werden, regelmäßig keiner Art von Beglaubigung bedürfen, es sei denn, es wird etwas anderes verlangt. Unterlagen werden nach Satz 2 von konsularischen Vertretungen oder diplomatischen Missionen nur bestätigt oder beglaubigt, wenn dies nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei eigens vorgeschrieben ist.

Zu Artikel 14

Artikel 14 sieht die Überstellung von Häftlingen zur Unterstützung bei Ermittlungen oder Strafverfahren vor. Die Regelung greift damit die Rechtsgedanken der §§ 62, 69 IRG und des Artikels 11 EuRhÜbk auf. Hauptsächlicher Anwendungsfall ist die Überstellung zur Beweis-

erhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen durch Vernehmung der Person als Zeuge, durch Gegenüberstellung oder durch Einnahme eines Augenscheins. Das Ermittlungs- oder Strafverfahren darf nicht gegen die zu überstellende Person gerichtet sein. In diesen Fällen ist vielmehr das Abkommen vom selben Tag über die Überstellung flüchtiger Straftäter anwendbar (vgl. Teil B der Denkschrift).

Die Maßnahme setzt voraus, dass der Überstellung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Diese können etwa darin liegen, dass der Betroffene für ein Verfahren im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei zur Verfügung stehen soll oder wenn die Überstellung dazu führen würde, die Haft zu verlängern.

Eine Überstellung ist nur mit dem Einverständnis des Betroffenen möglich. Aus der Tatsache, dass sich der Betroffene in strafrechtlichem Gewahrsam befindet, soll nicht die Möglichkeit abgeleitet werden können, ihn einem Zwang zu unterwerfen, dem er, befände er sich auf freiem Fuß, nicht ausgesetzt wäre.

Die Bestimmung regelt nicht, in welcher Weise die Zustimmung erteilt werden muss. Für in Deutschland inhaftierte Personen wird ergänzend die Regelung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 IRG anzuwenden sein, wonach die Zustimmung nach Belehrung zu Protokoll eines Richters erteilt werden muss.

Die betroffene Person genießt freies Geleit nach Maßgabe von Artikel 16. Artikel 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

Sie wird gemäß Absatz 2 entweder zu einer von der ersuchten Vertragspartei festgesetzten Zeit oder nach Abschluss der Ermittlungen bzw. des Strafverfahrens zurücküberstellt. Die ersuchte Vertragspartei kann diesen Zeitpunkt auch noch nach der Überstellung bestimmen. Die Kosten der Rücküberstellung trägt die ersuchende Vertragspartei; vgl. Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1. Bis zur Rücküberstellung bleibt die Person bei der ersuchenden Vertragspartei inhaftiert. Diese Vereinbarung stellt aus deutscher Sicht nur die völkerrechtliche Verpflichtung zur Inhaftnahme dar. Sie schafft aber keine neue oder zusätzliche Eingriffsbefugnis. Die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen für die vorübergehende Haft, auf welche der Grundrechtseingriff zu stützen ist, ergeben sich aus § 63 bzw. § 69 IRG. Die in der Sonderverwaltungsregion Hongkong erlittene Freiheitsentziehung wird auf die zu vollziehende Freiheitsstrafe angerechnet (§ 62 Abs. 3 IRG).

Läuft die Haftzeit zwischenzeitlich ab oder teilt die ersuchte Partei mit, dass die überstellte Person nicht weiter in Haft gehalten zu werden braucht, setzt die ersuchende Vertragspartei die betroffene Person auf freien Fuß. Das freie Geleit endet entsprechend Artikel 16 Abs. 3.

Zu Artikel 15

In Anlehnung an Artikel 10 EuRhÜbk helfen sich die Vertragsparteien bei der Aufforderung von Personen, insbesondere Zeugen, zur Unterstützung von Ermittlungen oder eines Strafverfahrens im anderen Hoheitsbereich zu erscheinen. Da gegen einen Zeugen, der nach einer zugestellten Ladung der ersuchenden Vertragspartei nicht zum Termin erscheint, keine Zwangsmittel einge-

setzt werden dürfen (Artikel 11 Abs. 4), sind Zwangsmaßnahmen erst recht bei einer Aufforderung entsprechend Artikel 15 ausgeschlossen. Personen sind nicht verpflichtet, in den Hoheitsbereich der anderen Partei zu reisen.

Zu Artikel 16

Artikel 16 Abs. 1 schützt die Freiwilligkeit der Mitwirkung durch Zeugen und Sachverständige, die sich aufgrund eines Ersuchens nach den Artikeln 11, 14 und 15 im Hoheitsbereich der anderen Vertragspartei aufhalten, um die dortigen Ermittlungen oder Strafverfahren zu unterstützen. Sie genießen freies Geleit. Dieser Personenkreis darf in Anlehnung an Artikel 12 EuRhÜbk wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei nicht verfolgt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Verfahrensrechtlich ist zu bemerken, dass ein in der Sonderverwaltungsregion Hongkong lebender Zeuge auf den Strafverfolgungsschutz nach Absatz 1 hinzuweisen ist, da dies bei seiner Entscheidung, der Ladung zu folgen oder nicht, von wesentlicher Bedeutung sein kann. Unterbleibt der Hinweis, kann der Zeuge, der eine Vernehmung vor dem deutschen Gericht ablehnt, nicht als unreichbar im Sinne von § 244 Abs. 5 StPO angesehen werden.

Absatz 2 schützt Beschuldigte, die mit Hilfe der ersuchten Partei vor die Justizbehörden der ersuchenden Partei vorgeladen wurden, um sich dort wegen einer ihnen zu Last gelegten Tat zu verantworten. Sie dürfen ebenfalls nicht wegen Taten aus der Zeit vor ihrer Abreise verfolgt werden. Artikel 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

Das sichere Geleit endet für beide Personenkreise gemäß Absatz 3, wenn die betroffene Person, obwohl möglich, den Hoheitsbereich nicht binnen 15 Tagen verlässt, nachdem man ihr mitgeteilt hat, dass ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist. Dem steht es gleich, wenn sie nach Verlassen des Landes zwischenzeitlich wieder einreist. Dies beruht auf der Überlegung, dass die Person, die entweder das Hoheitsgebiet der ersuchenden Partei nicht freiwillig in angemessener Zeit verlässt oder dorthin freiwillig zurückkehrt, sich der dortigen Hoheitsgewalt unterwirft und daher der Privilegierung durch freies Geleit nicht bedarf.

Beide Personenkreise können danach zwar wegen Taten verfolgt werden, die sie nach ihrer Abreise aus dem Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei begangen haben, nicht jedoch wegen Vorwürfen, die sich auf die geleistete Zeugenaussage beziehen (Absatz 4).

Absatz 5 stellt klar, dass eine Person, die sich aufgrund eines auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchens im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei aufhält, nicht dazu verpflichtet ist, in anderen Ermittlungen oder Strafverfahren als denen, auf die sich das Ersuchen bezieht, Unterstützung zu leisten. Die ersuchende Partei darf die betreffende Person daher während der Zeit ihres Aufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet in einem anderen Verfahren – auch bei unmittelbarem Sachzusammenhang – zum Erscheinen nicht verpflichten.

In Ergänzung zu Artikel 11 Abs. 4 darf nach Absatz 6 eine Person, die einem auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchen nicht Folge leistet, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, selbst wenn das Ersuchen eine Zwangsandrohung enthält. Die Regelung schützt die Freiwilligkeit der Mitwirkung durch den Zeugen oder Sachverständigen, der sich aufgrund des Rechtshilfeersuchens in den Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei begeben soll.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt die Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von beweiserheblichen Gegenständen und Schriftstücken.

Absatz 1 macht die Durchführung dieser Maßnahmen vom Vorliegen der Voraussetzungen nach der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei abhängig, sodass etwa §§ 66, 67 IRG sowie §§ 94 ff., 102 ff. StPO zu beachten sind, insbesondere das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit, die Verhältnismäßigkeit, das Erfordernis einer Beschlagnahmeanordnung der zuständigen Stelle der ersuchenden Vertragspartei sowie bei Herausgabeersuchen die Gewährleistung, dass Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

Der Begriff der Gegenstände ist weit zu verstehen; er erstreckt sich z. B. auch auf elektronische Dokumente.

Die ersuchte Vertragspartei kann nach Absatz 2 Bedingungen in Bezug auf die beschlagnahmten und herausgegebenen Gegenstände stellen. So kann sie etwa verlangen, dass die Gegenstände wieder zurückgegeben werden.

Absatz 3 regelt, dass die Herausgabe von Gegenständen die Rechte Dritter unberührt lässt. Sie dient alleine der Unterstützung der Strafverfolgung; eine Verfügung über Eigentumsrechte ist mit der Herausgabe nicht verbunden. Ferner sieht Absatz 3 vor, dass die ersuchende Vertragspartei die von der ersuchten Vertragspartei gestellten Bedingungen einhält.

Nach Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 ist in Anlehnung an § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG dem Ersuchen entweder ein Beschlagnahmebeschluss beizufügen oder eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen für eine Herausgabepflicht bzw. für die Beschlagnahme gegeben wären, wenn sich der Gegenstand im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befände. Deutschen Ersuchen wird demnach in aller Regel ein richterlicher Beschluss beizufügen sein. Damit sollen die Überprüfbarkeit der materiellen Voraussetzungen und die Verwendung des Gegenstands zum Zwecke der Strafverfolgung sichergestellt sowie die Grenzen der zu leistenden Rechtshilfe definiert werden.

Absatz 4 sieht vor, dass die ersuchte Vertragspartei auf ein entsprechendes Ersuchen bestimmte Informationen über die Durchsuchung bzw. Beschlagnahme erteilt.

Zu Artikel 18

Artikel 18 sieht eine Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vor. Es richtet sich nach dem

jeweiligen innerstaatlichen Recht, was als Ertrag aus einer Straftat angesehen wird. Angesprochen sind nach deutschem Recht insbesondere das Erlangte, dessen Verfall gemäß § 73 StGB angeordnet werden kann, sowie aus der Tat hervorgebrachte Gegenstände, die gemäß § 74 StGB eingezogen werden können.

Nach Absatz 1 wird die ersuchte Vertragspartei auf Ersuchen tätig, um zu ermitteln, ob sich Erträge aus einer Straftat in ihrem Hoheitsbereich befinden. Die ersuchte Vertragspartei ermittelt eigenständig nach den Vorgaben ihrer Rechtsordnung. Satz 2 sieht vor, dass die ersuchende Vertragspartei ihre Anhaltspunkte für das Vorhandensein von solchen Erträgen mitteilt und damit Ermittlungsansätze weitergibt. Das Stellen eines sogenannten Ausforschungs- oder allgemein gehaltenen Ersuchens, durch das die ersuchte Vertragspartei zur Ermittlung jedweder aus einer bestimmten Tat oder einem bestimmten Tatkomplex herrührender Vermögenswerte ersucht wird, reicht allerdings nicht aus; vielmehr muss möglichst genau angegeben werden, wie und wohin die möglichen Erträge aus der Straftat in den Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei gelangt sind. Nach Satz 1 ist die ersuchte Vertragspartei ihrerseits verpflichtet, die ersuchende Vertragspartei vom Ergebnis ihrer Ermittlungen zu unterrichten.

Absatz 2 verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, die nach ihrem Recht zulässigen gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff auf mutmaßliche Erträge vor Übertragungen oder Veräußerungen zu sichern. Nach deutschem Recht kommen insbesondere eine Beschlagnahme gemäß § 111b Abs. 1, § 111c StPO bzw. ein dinglicher Arrest gemäß § 111b Abs. 2, § 111d StPO in Betracht. Das Abkommen verpflichtet zur Aufrechterhaltung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen bis zur abschließenden Entscheidung der ersuchenden Vertragspartei über die Erträge; nach deutschem Recht also, bis das Gericht rechtskräftig über die Einziehung oder den Verfall entschieden hat.

Absatz 3 bekräftigt zunächst in Satz 1, dass im Falle eines Ersuchens um Sicherstellung der Einziehung von Erträgen dieses Ersuchen nach Maßgabe des Rechts der ersuchten Vertragspartei erledigt wird. Nach Satz 2 ist auch die Vollstreckung einer im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei ergangenen Gerichtsentscheidung über die Einziehung der sichergestellten Erträge möglich. Bei an Deutschland gerichteten Ersuchen ist die Vollstreckungshilfe mit der Wirkung des § 56 Abs. 4 IRG unter den in §§ 49 ff. IRG genannten Voraussetzungen und dem dort geregelten Verfahren möglich. Insbesondere hängt sie von der beiderseitigen Straf- bzw. Sanktionierbarkeit ab (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 IRG), und es muss das rechtliche Gehör, auch Dritter, gewahrt bleiben (§ 52 Abs. 3 IRG).

Absatz 4 sieht vor, dass die eingezogenen Erträge von der ersuchten Vertragspartei einbehalten werden. Dies entspricht auch der Rechtslage nach § 56 Abs. 4 IRG.

Zu Artikel 19

Artikel 19 sieht die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, auf diplomatischen Weg vor, wenn die für die Rechtshilfe zuständigen Behörden

selbst nicht zu einer Einigung gelangen können. Die Parteien waren sich darin einig, dass eine Klärung dann auf diplomatischem Weg zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China erfolgen soll.

Zu Artikel 20

Artikel 20 enthält die Schlussbestimmungen des Abkommens. Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen, kann aber durch jede Vertragspartei jederzeit durch Notifikation an die andere Vertragspartei suspendiert oder mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

B. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter

I. Allgemeines

Gegenstand des am 26. Mai 2006 geschlossenen Regierungsabkommens über die Überstellung flüchtiger Straftäter ist die Auslieferung von Straftätern zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung.

Das Abkommen wurde parallel zu dem Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen verhandelt und in Hongkong unterzeichnet. Zahlreiche Bestimmungen lehnen sich nach Inhalt und Wortwahl an das in der Praxis bewährte Europäische Auslieferungsübereinkommen (EuAIÜbk) vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369; 1976 II S. 1778) an.

Bis 1997 hatte der deutsch-britische Auslieferungsvertrag Gültigkeit. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China fand seither kein Auslieferungsverkehr statt.

Das Abkommen stellt nach seiner Ratifikation eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 3 IRG dar. Es wurde von der Sonderverwaltungsregion Hongkong bereits ratifiziert. Die für die Sonderverwaltungsregion Hongkong erforderliche Genehmigung der Volksrepublik China zum Abschluss des Abkommens wurde erteilt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird die grundsätzliche Verpflichtung zur wechselseitigen Auslieferung zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung bestimmt. Auf Wunsch der Sonderverwaltungsregion Hongkong ist statt der sonst üblichen Terminologie „Auslieferung“ von „Überstellung“ die Rede, da der Begriff der „Auslieferung“ im chinesischen Sprachgebrauch nur im Zusammenhang mit der Übergabe von Personen an andere Staaten verwendet wird und die Sonderverwaltungsregion Hongkong völkerrechtlich zwar Teil der Volksrepublik China ist, eine Überstellung aus Deutschland an Hongkong aber gleichwohl keine Auslieferung an die Volksrepublik China bewirkt, sondern lediglich eine der Auslieferung materiell entsprechende Überstellung an die Justizbehörden Hongkongs. Bei der Überstellung im Sinne dieses Abkommens handelt es

sich mithin materiell um eine Auslieferung im Sinne der §§ 2 ff. IRG. Im Folgenden wird, der Terminologie des IRG folgend, der Begriff der Auslieferung verwendet.

Der Begriff der „Strafe“ umfasst nicht nur den der Freiheitsstrafe, sondern auch eine die Freiheit entziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die durch ein Strafgericht neben oder anstelle einer Freiheitsstrafe angeordnet wurde. Dabei handelt es sich für das deutsche Recht um die in § 61 Nr. 1 bis 3 StGB genannten Maßregeln. Die Einbeziehung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung orientiert sich an Artikel 2 EuAIÜbk.

Zu Artikel 2

Grundlegende Voraussetzungen für eine Auslieferung sind nach Artikel 2 Abs. 1 – wie im Auslieferungsverkehr allgemein üblich (vgl. § 3 IRG, Artikel 2 EuAIÜbk) – die beiderseitige Strafbarkeit sowie die gesetzliche Androhung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe. Auf Wunsch der Sonderverwaltungsregion Hongkong hat man sich darauf verständigt, dass es sich außerdem um eine solche Straftat handeln muss, die in dem Anhang aufgeführt ist. Der im Anhang abgedruckte Katalog enthält Straftaten aus dem Kernbereich des Strafrechts. Da einerseits die Auslieferung nach Artikel 2 Abs. 1 auch bei einem im Katalog aufgeführten Delikt die beiderseitige Strafbarkeit voraussetzt und andererseits der Katalog mit Nummer 46 eine Auffangvorschrift für jede andere Straftat enthält, derentwegen nach dem Recht beider Parteien die Auslieferung erfolgen kann, ist der Katalog letztlich für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung ohne Bedeutung. Ausgeliefert werden kann auch zur Verfolgung oder Vollstreckung von Taten, an denen die betreffende Person nicht als Täter, sondern als Anstifter oder Gehilfe beteiligt war (Nummer 45 des Anhangs).

Absatz 2 sieht vor, dass eine Auslieferung zur Strafvollstreckung nur bewilligt wird, wenn mindestens sechs Monate der Strafe bzw. Maßregel der Besserung und Sicherung noch zu vollstrecken sind. Dieses Mindestmaß der noch ausstehenden Vollstreckung soll vermeiden, dass Auslieferungsverfahren eingeleitet werden, die außer Verhältnis zur Dauer der noch zu vollstreckenden Sanktion stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verfolgte sich regelmäßig während des Auslieferungsverfahrens in Auslieferungshaft befindet, deren Dauer in der Regel nicht an die Dauer der noch zu vollstreckenden Sanktion heranreichen sollte. Das Abkommen hält ein Mindestmaß von sechs Monaten für erforderlich und liegt damit abweichend von § 3 Abs. 3 IRG etwas über dem dort festgesetzten Mindestmaß von vier Monaten.

Absatz 3 enthält eine dem Grundgedanken des Artikels 2 Abs. 1, 2 EuAIÜbk entsprechende Bestimmung für die Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit. Es ist danach unerheblich, ob die einschlägigen Strafvorschriften beider Vertragsparteien die gleichen Tatbestandsmerkmale vorsehen. Entscheidend ist alleine, ob der im Ersuchen angegebene Sachverhalt von beiden Vertragsparteien als (irgendeine) Straftat im Sinne des ersten Absatzes eingeordnet wird. So wäre eine Auslieferung z. B. auch möglich, wenn ein Sachverhalt nach dem Strafrecht der Sonderverwaltungsregion Hongkong als Betrug und nach deutschem Strafrecht als Diebstahl zu ahnden wäre.

Absatz 4 sieht ein Ermessen vor, die Auslieferung abzulehnen, wenn es den Anschein hat, dass die Verurteilung

in Abwesenheit der betreffenden Person erfolgt ist. Die deutsche Strafprozessordnung lässt unter den etwa in § 231 Abs. 2, §§ 231a, 231b, 232, 247, 329 Abs. 2, § 411 StPO genannten Voraussetzungen Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht des Angeklagten zu. Die deutschen Behörden werden die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 9. März 1983, Az. 2 BvR 315/83, BVerfGE 63, 332; BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2005, Az. 2 BvR 283/05, NStZ 2006, 102) zu achten haben und die Auslieferung ablehnen, sofern nicht die Mindestrechte des Verfolgten gewahrt wurden, insbesondere der Verfolgte weder über die Tatsache der Durchführung und des Abschlusses des betreffenden Verfahrens in irgendeiner Weise unterrichtet war noch ihm eine tatsächlich wirksame Möglichkeit eröffnet ist, sich nach Erlangung dieser Kenntnis nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen und sich wirksam zu verteidigen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 stellt es in das Ermessen der Vertragsparteien, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger abzulehnen; die Sonderverwaltungsregion Hongkong hat auch das Recht, die Auslieferung chinesischer Staatsbürger, die nicht aus Hongkong stammen, abzulehnen. Da das Grundrecht aus Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger verbietet, sind darauf gerichtete Ersuchen durch die deutschen Behörden zwingend abzulehnen.

Lehnt eine Vertragspartei mit dieser Begründung ein Ersuchen ab, muss sie zum Ausgleich im Gegenzug alle zulässigen Maßnahmen für eine Strafverfolgung ergreifen und der ersuchenden Vertragspartei das Ergebnis mitteilen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift ermöglicht die Ablehnung der Auslieferung bei drohender Todesstrafe. Aufgrund der einfachgesetzlichen Vorschrift des § 8 IRG, vor allem aber aufgrund der Abschaffung der Todesstrafe in Artikel 102 des Grundgesetzes und der Wertentscheidung des Grundgesetzes liefert Deutschland niemanden an ein Land aus, wenn dort die Todesstrafe droht. Daher ist die Auslieferung zwingend abzulehnen, wenn die Straftat nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei mit der Todesstrafe bedroht ist. Auch die Sonderverwaltungsregion Hongkong hat die Todesstrafe abgeschafft.

Der Schutz vor der Todesstrafe ist auch dadurch gewährleistet, dass die Weiterlieferung eines Inhaftierten an eine dritte Hoheitsmacht nur mit Zustimmung der ersuchten Partei möglich ist (Artikel 17 Abs. 1 Nr. 1) und die Bundesrepublik Deutschland diese Zustimmung verweigern würde, falls dort die Todesstrafe drohen würde.

Zu Artikel 5

Artikel 5 sieht in Absatz 1 vor, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, wenn ihm eine politische Straftat zugrunde liegt. Dieser Ablehnungsgrund ist in Auslieferungsabkommen zum Schutze des Verfolgten gängig und auch in § 6 Abs. 1 IRG verankert.

Maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift die Einschätzung des ersuchten Staates. Von einer Definition der politischen Straftat wurde bewusst abgesehen, doch

können internationale Übereinkommen, die von beiden Vertragsparteien ratifiziert wurden, Vorgaben enthalten. Zum Beispiel bestimmt Artikel 11 des Internationalen Übereinkommens vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2507, BGBl. 2006 II S. 290, 297), dass für die Zwecke der Auslieferung die in Artikel 2 jenes Übereinkommens definierten Straftaten nicht als politisch eingestuft werden. Im Übrigen können bei Anwendung deutschen Rechts die zu § 6 Abs. 1 IRG entwickelten Maßstäbe herangezogen werden.

Absatz 2 nimmt den Regelungsgehalt von § 6 Abs. 2 IRG auf und sieht eine Ablehnung von Auslieferungsersuchen wegen politischer Verfolgung vor, d. h. wenn ernstliche Gründe dafür sprechen, dass der ersuchende Staat den Verfolgten wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder politischen Anschauungen benachteiligen könnte.

Zu Artikel 6

Artikel 6 nimmt den Rechtsgedanken von § 9 Nr. 1 IRG auf und sieht einen zwingenden Ablehnungsgrund für den Fall vor, dass der Verfolgte wegen derselben Straftat durch eine der beiden Vertragsparteien bereits rechtskräftig freigesprochen, verurteilt oder begnadigt worden ist. Anders als in § 9 Nr. 1 IRG stehen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 204 StPO, die Verwerfung des Antrags auf Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 174 StPO und die Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO, §§ 45, 47 JGG einem rechtskräftigen Urteil oder einer Begnadigung nicht gleich, führen also nicht zu einer zwingenden Ablehnung des Ersuchens aufgrund der Regelung in Artikel 6 des Abkommens. Die in Artikel 7 des Abkommens geregelte fakultative Ablehnungsmöglichkeit bleibt jedoch unberührt.

Die Regelung stellt kein Strafverfolgungshindernis dar, sondern führt lediglich zur Ablehnung der Auslieferung. Wird die ersuchende Vertragspartei der betroffenen Person zu späterer Zeit habhaft, bleibt ihr eine Strafverfolgung möglich.

Zu Artikel 7

Artikel 7 gewährt in Absatz 1 die Möglichkeit, bei konkurrierender Gerichtsbarkeit ein Ersuchen abzulehnen. Sieht das internationale Strafanwendungsrecht für die konkrete Straftat die Geltung des jeweiligen Strafrechts vor (vgl. die §§ 3 bis 7 StGB), hat der ersuchte Staat – sofern nicht zugleich ein Fall des Artikel 6 vorliegt – ein Ermessen, die Auslieferung abzulehnen. Zum Ausgleich kann die ersuchende Partei in diesem Fall die Einleitung einer Strafverfolgung verlangen.

Die deutschen Bewilligungsbehörden müssen von dem in Artikel 7 eingeräumten Ermessen Gebrauch machen und die Auslieferung ablehnen, wenn die Auslieferung nach § 9 IRG unzulässig ist, also ein deutsches Gericht etwa ein rechtskräftiges Urteil gesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hat, das Verfahren nach § 153a StPO oder §§ 45, 47 JGG eingestellt wurde oder die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist.

Absatz 2 räumt den Vertragsparteien weitere Ablehnungsgründe ein. So kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung aus humanitären Gründen (Nummer 1), wegen Beeinträchtigung wesentlicher Interessen (Nummer 2) oder wegen Kollision mit internationalen Verpflichtungen (Nummer 3) ablehnen.

Absatz 3 sieht vor, dass die ersuchte Vertragspartei vor einer Ablehnung des Ersuchens prüft, ob die Auslieferung unter Bedingungen erfolgen kann.

Zu Artikel 8

Artikel 8 Abs. 1 bestimmt als zuständige zentrale Behörde für das Stellen und die Entgegennahme von Ersuchen in Deutschland das Bundesministerium der Justiz, das seine Aufgaben insoweit auf das Bundesamt für Justiz (Bonn) übertragen hat. Der hier vereinbarte Geschäftsweg berührt nicht die inneren Zuständigkeitsregelungen, etwa nach § 74 IRG (vgl. auch die Ausführungen in Teil A der Denkschrift zu Artikel 2).

Absatz 2 zählt die jedem Ersuchen beizufügenden Unterlagen auf. So sind nach Nummer 1 Angaben zur Identität und gegebenenfalls zum Aufenthaltsort des Verfolgten zu machen. Auf die Darstellung des Sachverhalts und der Einzelheiten der Tat kann entsprechend Nummer 2 verzichtet werden, wenn der Sachverhalt – wie nach deutschem Strafverfahrensrecht stets der Fall (vgl. § 114 Abs. 2, § 267 StPO) – aus dem Haftbefehl oder dem Strafurteil hervorgeht. Nummer 3 sieht ferner die Darstellung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie der Verjährung vor. Die Sonderverwaltungsregion Hongkong wies in den Verhandlungen darauf hin, dass ihr Strafrecht keine Verjährung kennt.

Absatz 3 sieht für den Fall eines Ersuchens um die Auslieferung einer Person zur Strafverfolgung darüber hinaus vor, dass ein Haftbefehl sowie Beweismittel beizufügen sind. Die Beifügung von Beweismitteln soll eine Schuldverdachtsprüfung ermöglichen. Nach deutschem Recht ist eine Schuldverdachtsprüfung allerdings nur unter besonderen Umständen erforderlich (vgl. § 10 Abs. 2 IRG).

Nach Absatz 4 sind den Auslieferungsersuchen, die sich auf verurteilte Personen beziehen, das Strafurteil sowie eine Erklärung über die Vollstreckbarkeit sowie den Rest der noch zu verbüßenden Strafe beizufügen.

Hält die ersuchte Partei die übermittelten Unterlagen für unzureichend, so ersucht sie nach Absatz 5 um die Ergänzung der Unterlagen, wofür sie eine Frist setzen kann.

Absatz 6 sieht vor, dass das Ersuchen in eine Amtssprache der ersuchten Vertragspartei zu übersetzen ist.

Zu Artikel 9

Soweit für die Schuldverdachtsprüfung (vgl. zu Artikel 8) Unterlagen erforderlich sind, müssen diese entsprechend Artikel 9 beglaubigt sein. Hierfür ist zum einen die Unterschrift des Richters oder des Beamten (z. B. des Staatsanwalts) der ersuchenden Vertragspartei erforderlich. Zum anderen sind die Unterlagen mit dem Amtssiegel der zuständigen Behörde zu versehen.

Zu Artikel 10

In Anlehnung an Artikel 16 EuAIÜbk kann nach Artikel 10 ein Betroffener in dringenden Fällen bereits vor Eingang eines Auslieferungsersuchens vorläufig festgenommen werden. Absatz 1 macht eine solche vorläufige Inhaftierung vom nationalen Recht der ersuchten Vertragspartei abhängig, in Deutschland mithin von den Voraussetzungen der §§ 15, 16 IRG: So muss etwa die Gefahr bestehen, dass der Verfolgte sich dem Auslieferungsverfahren entziehen werde, oder es muss der dringende Verdacht bestehen, dass er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.

Abweichend von der Frist in § 16 Abs. 2 Satz 2 IRG muss in diesem Fall das Auslieferungsersuchen mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen spätestens 60 Tage nach der Festnahme eingegangen sein; andernfalls wird die festgenommene Person entlassen (Absatz 4).

Ersuchen um vorläufige Festnahme können auf dem gleichen Weg wie Auslieferungsersuchen (Artikel 8 Abs. 1) oder auf dem Interpol-Weg übermittelt werden (Absatz 3). Sie müssen die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

Zu Artikel 11

Im Falle mehrerer Auslieferungsersuchen verschiedener Staaten trifft die ersuchte Vertragspartei gemäß Artikel 11 – wie bei Artikel 17 EuAIÜbk – auf Grundlage aller wesentlichen Umstände eine Einzelfallentscheidung, an welchen Staat der Verfolgte ausgeliefert wird.

Zu Artikel 12

In Artikel 12 Abs. 1 verpflichtet sich die ersuchte Vertragspartei, die ersuchende Vertragspartei im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenüber den Justiz- und anderen zuständigen Behörden zu unterstützen.

In Übereinstimmung mit Artikel 24 EuAIÜbk und der internationalen Auslieferungspraxis werden nach Absatz 2 die im ersuchten Staat entstehenden Kosten, insbesondere auch die Kosten der Auslieferungshaft, von der ersuchten Vertragspartei getragen. Die Kosten der Auslieferung trägt die ersuchende Vertragspartei, der der Verfolgte bereits auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Partei (in der Regel auf einem Flughafen) übergeben wird.

Zu Artikel 13

Artikel 13 sieht in Absatz 1 vor, dass „alsbald“, also so schnell wie möglich, über das Auslieferungsersuchen zu entscheiden ist und jede vollständige oder teilweise Ablehnung zu begründen ist.

Im Fall der Bewilligung verabreden die Parteien nach Absatz 2 die Übergabe im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei. Übernimmt die ersuchende Vertragspartei zu diesem Zeitpunkt nicht die betroffene Person, so wird diese gemäß Absatz 3 spätestens 30 Tage später freigelassen. Sieht das Recht der ersuchten Vertragspartei eine kürzere Frist vor, so erfolgt die Freilassung entsprechend früher. Die ersuchte Vertragspartei kann später die Auslieferung ablehnen. Wird die Auslieferung durch höhere Gewalt verhindert, vereinbaren die Parteien einen neuen Termin (Absatz 4).

Zu Artikel 14

In Anlehnung an Artikel 19 EuAIÜbk sieht diese Regelung vor, dass die Auslieferung nach Absatz 1 aufgeschoben werden kann, wenn gegen den Verfolgten im ersuchten Staat ein Strafverfahren anhängig ist oder er dort eine Strafe zu verbüßen hat. Den Interessen der ersuchenden Partei an einer schnellen Aburteilung des auslieferungsrelevanten Sachverhalts wird durch die Möglichkeit einer vorübergehenden Auslieferung gemäß Absatz 2 Rechnung getragen. Möglich ist demnach eine vorübergehende Auslieferung zum Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens, nach dessen Abschluss der Verfolgte wieder an den ersuchten Staat zurückzuüberstellen ist. Im deutschen Strafverfahren ist in diesen Fällen die in der Sonderverwaltungsregion Hongkong erlittene Freiheitsentziehung auf die Freiheits- oder Geldstrafe gemäß § 37 Abs. 3 und 4 IRG anzurechnen.

Zu Artikel 15

Artikel 15 regelt in Anlehnung an Artikel 20 EuAIÜbk die Herausgabe aller bereits aufgefundenen Gegenstände, die sich auf die Tat beziehen und als Beweismittel für die Straftat dienen können (Absatz 1 Nr. 1).

Ein spezielles Ersuchen oder gar – wie nach Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 des Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen – die Vorlage einer Beschlagnahmeanordnung ist nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zur Beschaffung noch nicht im Gewahrsam der ersuchten Partei befindlicher Gegenstände wird durch Artikel 17 nicht begründet. Eine entsprechende Grundlage findet sich in Artikel 15 des Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen.

Entsprechendes gilt für Gegenstände, die der Einziehung oder dem Verfall unterliegen (Absatz 1 Nr. 2). Ist jedoch im ersuchten Staat bereits ein Verfahren anhängig, mit dem die Abschöpfung von Gegenständen aus dem Besitz des Verfolgten betrieben wird, kann die ersuchte Vertragspartei im Hinblick darauf die Gegenstände vorübergehend zurückbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe herausgeben (Absatz 2).

Rechte der ersuchten Vertragspartei und Rechte Dritter werden nicht berührt (Absatz 3). Bestehen solche Rechte, so sind die Gegenstände so bald wie möglich wieder zurückzugeben.

Die materielle innerstaatliche Ermächtigungsgrundlage für die Herausgabe der Gegenstände ergibt sich aus § 38 IRG. Über die Zulässigkeit entscheidet das zuständige Oberlandesgericht (§ 38 Abs. 4 IRG). Die Regelung führt damit zu einer Zuständigkeitskonzentration der sachlich zusammenhängenden Fragen bei dem in Auslieferungssachen zuständigen Oberlandesgericht.

Zu Artikel 16

In Artikel 16 findet sich nach den Vorbildern von Artikel 14 EuAIÜbk und § 11 IRG die im Auslieferungsverkehr unverzichtbare Regelung zum Schutz des Verfolgten durch den Grundsatz der Spezialität.

Danach darf der Verfolgte im ersuchenden Staat wegen keiner anderen vor der Übergabe begangenen Straftat

verfolgt werden als die, derentwegen seine Auslieferung bewilligt wurde (Nummer 1), oder wegen einer Straftat, die im Wesentlichen denselben Tatbestand aufweist (Nummer 2). Im letztgenannten Fall muss sich die Verurteilung auch auf eine Tat im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 beziehen, und die abstrakte Strafdrohung darf nicht höher sein als für die Tat, derentwegen der Verfolgte ausgeliefert wurde. Unabhängig davon ist eine Verfolgung von Straftaten, die vor der Übergabe begangen wurden, möglich, wenn die ersuchte Vertragspartei zustimmt (Nummer 3) oder der Verfolgte, obwohl möglich, den Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei nicht innerhalb von vierzig Tagen verlassen hat bzw. dorthin zurückgekehrt ist.

Zu Artikel 17

Im engen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Spezialität steht das Verbot der Weiterlieferung an Behörden außerhalb des eigenen Hoheitsbereichs zur Verfolgung einer vor der Auslieferung begangenen Straftat (entsprechend Artikel 15 EuAIÜbk), sofern nicht der ersuchte Staat zustimmt oder der Verfolgte die Möglichkeit hatte, sich binnen 40 Tagen der Weiterlieferung durch Verlassen des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates der Weiterlieferung zu entziehen.

Zu Artikel 18

Artikel 18 ermöglicht die Durchbeförderung einer verfolgten Person durch den Hoheitsbereich einer Vertragspartei, um sie an einen Drittstaat auszuliefern. Die Voraussetzungen richten sich nach dem nationalen Recht, für Deutschland sind also die §§ 43 bis 47 IRG maßgebend.

Zu Artikel 19

Weiter gehend als das Europäische Auslieferungsübereinkommen verpflichtet Artikel 19 den ersuchenden Staat, dem ersuchten Staat auf Verlangen den Ausgang des Strafverfahrens mitzuteilen und ihm eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung zu übermitteln.

Zu Artikel 20

Wenn sich der Verfolgte mit seiner Auslieferung schriftlich einverstanden erklärt, kann nach Maßgabe des nationalen Rechts auf die Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens verzichtet werden. Nach deutschem Recht ist dafür gemäß § 41 IRG erforderlich, dass der Verfolgte das Einverständnis nach richterlicher Belehrung erklärt.

Im vereinfachten Auslieferungsverfahren ist sodann nach deutschem Recht lediglich ein Ersuchen der Sonderverwaltungsregion Hongkong erforderlich, aus dem sich der Tatvorwurf ergibt. Die Durchführung eines gerichtlichen Zulässigkeitsverfahrens unterbleibt.

Anders als § 41 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 IRG sieht Absatz 2 auch bei einer vereinfachten Auslieferung keine Möglichkeit des Verzichts auf den Grundsatz der Spezialität vor. Außerdem bleibt eine Weiterlieferung nur nach Maßgabe von Artikel 17 möglich.

Zu Artikel 21

In Artikel 21 wurde eine Regelung über den Datenschutz aufgenommen, die Artikel 9 des Abkommens über die

gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen entspricht. Auf die Ausführungen unter Teil A der Denkschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 22

Artikel 22 sieht die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, auf diplomatischen Weg vor, wenn die für die Rechtshilfe zuständigen Behörden selbst nicht zu einer Einigung gelangen können. Die Parteien waren sich darin einig, dass eine Klärung dann auf

diplomatischem Weg zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China erfolgen soll.

Zu Artikel 23

Artikel 23 enthält die Schlussbestimmungen des Abkommens. Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen, kann aber durch jede Vertragspartei jederzeit durch Notifikation an die andere Vertragspartei suspendiert oder mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden 15 Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Informationspflichten der Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger werden durch den Entwurf nicht berührt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

